

ZukunftsAntrieb

Verkaufsprospekt zum
qualifizierten Nachrang-Darlehen
der infra fürth verkehr gmbh



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



FÜR UNSERE
STADT
AM WERK

infrafürth

Datum der Prospektaufstellung: 24.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort der Geschäftsführung	4
Erklärung zur Prospektverantwortung	5
Die Vermögensanlage - „ZukunftsAntrieb“	6
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	13
Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	14
Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth verkehr gmbh für die Jahre 2021 bis 2026 [Prognose]	18
Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 bis 2026 [Prognose]	20
Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 bis 2026 [Prognose]	22
Planzahlen der infra fürth verkehr gmbh für die Jahre 2021 bis 2026 [Prognose]	22
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	24
Der Emittent - infra fürth verkehr gmbh	28
Organigramm des infra fürth Konzerns	29
Liquiditätsplanung des infra fürth Konzerns	30
Kapital des Emittenten	31
Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	32
Geschäftstätigkeit des Emittenten	34
Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	36
Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen	39
Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten des Emittenten	42
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	44
Jahresabschluss 2019 der infra fürth verkehr gmbh	45
Zwischenübersicht der infra fürth verkehr gmbh zum 30.12.2020	57
Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth verkehr gmbh der Jahre 2021 und 2022 [Prognose]	59
Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 und 2022 [Prognose]	60
Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 und 2022 [Prognose]	61
Planzahlen der infra fürth verkehr gmbh der Jahre 2021 und 2022 [Prognose]	61
Prüfung des Jahresabschlusses	63
Gesellschaftsvertrag	66
Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens	70
Datenschutz	73
Fünf Schritte zur Zeichnung der Vermögensanlage	74
Widerrufsbelehrung	75
Muster Zeichnungsschein	76
Informationspflichten	77
Impressum	79

Vorwort der Geschäftsführung

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

das Jahr 2020 hat uns gezeigt, dass nichts mehr selbstverständlich ist. Dass sich alles in Windeseile ändern kann. Doch in jeder Krise liegen auch Chancen, denn wenn alles aus den Fugen gerät, haben Zusammenhalt und Verlässlichkeit einen besonders hohen Stellenwert. Unser Fokus verändert sich und wir erkennen, was wirklich wichtig ist: gute Freunde, eine starke Familie, eine lebenswerte Stadt und ein verlässlicher und leistungsstarker Partner in Sachen Lebensqualität.

Wir von der infra haben uns nicht beirren lassen: Für uns steht Ihre lückenlose Versorgung mit Energie, Trinkwasser und dem öffentlichen Personennahverkehr immer im Mittelpunkt unseres Handelns.

Wir lassen uns auch nicht bremsen, wenn es um die Zukunft der individuellen Mobilität geht: multimodal, ökologisch und flexibel sind nur einige der Herausforderungen, damit wir auch in Mobilitätsfragen der Taktgeber für ein lebendiges Fürth bleiben.

Derzeit sorgen wir mit rund 230 Kolleginnen und Kollegen für den richtigen Anschluss. Dabei realisieren wir schon heute neue, innovative Konzepte: Wir sind mit zehn Hybrid- und drei Elektrobussen unterwegs, schwächer ausgelastete Linien bedienen wir mit einem Kleinbus und mit sogenannten Mobilpunkten verbinden wir im Stadtgebiet Fürth unterschiedliche Verkehrsangebote, wie etwa Fahrrad, Bus und Bahn.

Dennoch ist noch viel zu tun: Unsere Busflotte beispielsweise soll weiterhin sukzessive auf alternative Antriebstechnologien umgestellt werden. Parallel dazu installieren wir dafür auf unserem Betriebshof eine intelligente und leistungsfähige Ladeinfrastruktur.

Insgesamt planen wir für die nächsten Jahre Investitionen zwischen 6 und 7,5 Millionen Euro pro Jahr für die Erhaltung und Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs in unserer Stadt. Immer aus dem Blickwinkel heraus, dass Mobilität orts- und zeitunabhängiger werden und trotzdem zuverlässig und bezahlbar bleiben muss.

Unter dem Motto „ZukunftsAntrieb“ können Sie nun in doppelter Hinsicht von unserem täglichen Handeln profitieren: Als Bürger von intelligenten und attraktiven Verkehrsangeboten. Und als unser Kunde und Anleger finanziell von einer attraktiven Verzinsung ohne zusätzliche Kosten. Wir geben Ihnen mit unserer inzwischen siebten Auflage einer Bürgerbeteiligung in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens innerhalb des infra fürth-Konzerns erneut die Chance, dauerhaft die regionale Wertschöpfung zu unterstützen. Unsere Stadt ist das, was wir gemeinsam daraus machen. Dies gelingt umso mehr, wenn wir zusammen daran mitwirken.

Sie dürfen sich darauf verlassen: Unser Team besteht aus Menschen, die in Fürth und der Region leben und für Fürth und die Region und damit für Ihre und die Zukunft unserer Stadt arbeiten und sorgen. Mit dem Know-how jedes Einzelnen von uns entwickeln wir neue, zukunftsgerichtete mobile Ideen für unsere Stadt.

Ich freue mich, wenn Sie dabei sind und wir mit unserem „ZukunftsAntrieb“ gemeinsam durchstarten.

Ihr



Marcus Steurer
Geschäftsführer der infra fürth verkehr gmbh



Erklärung zur Prospektverantwortung

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts insgesamt übernimmt die
infra fürth verkehr gmbh

als Prospektverantwortlicher, Anbieter und Emittent (vertreten durch
den Geschäftsführer Marcus Steuerer) gemäß § 3 VermVerkProspV
die Verantwortung und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die An-
gaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sitz:
Leyher Straße 69
90763 Fürth
Telefon: 0911 9704-4000
Telefax: 0911 9704-4001
E-Mail: buergerbeteiligung@infra-fuerth.de
www.infra-fuerth.de

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind ausschließlich die bis
zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder dem Anbie-
ter/Emittenten erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Sollten sich
während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderun-
gen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögensanlage des Emitten-
ten ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem
Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht.
Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage
wird der Emittent jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm
emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffent-
lich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist,
die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen
gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.



Marcus Steuerer
Geschäftsführer der infra fürth verkehr gmbh

24.02.2021
Datum der Prospektaufstellung

Haftungshinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Ver-
mögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei
Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Die Vermögensanlage - „ZukunftsAntrieb“

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist der Darlehensvertrag mit qualifizierter Nachrangabrede, der auf den Seiten 70 - 72 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz [WpHG]. Der Emittent kann mit jeder natürlichen, voll geschäftsfähigen Person einen qualifizierten Nachrang-Darlehensvertrag abschließen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses über einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh verfügt (siehe „§ 2 Anleger“ der Bedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens, Seite 70 des Verkaufsprospekts).

Die angebotene Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026 und endet automatisch zum 31.12.2031 (Höchstlaufzeit). Hält der Anleger die angebotene Vermögensanlage über die Mindestlaufzeit hinaus bis zu sechs Jahre, sollte der Anleger einen mittelfristigen Anlagehorizont haben. Hält der Anleger die angebotene Vermögensanlage länger als sechs Jahre, sollte der Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben. Bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Anleger nicht über das Kapital verfügen. Zudem sollte der Anleger in der Lage sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, finanziell zu verkraften.

Der Anleger sollte überdies wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Hat der Anleger die Vermögensanlage zudem fremdfinanziert, besteht für den Anleger das maximale Risiko einer (Privat)Insolvenz (siehe „Maximales Risiko“, Seite 24 des Verkaufsprospekts). Gleiches gilt, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, etwaige Steuerzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen bezahlen zu können (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, Seiten 24 - 27 des Verkaufsprospekts).

Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form qualifizierter Nachrang-Darlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen. Der Emittent weist darauf hin, dass der Anleger vor der Zeichnung der Vermögensanlage im Zweifelsfall fachkundigen Rat von Dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) einholen sollte.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht dem jeweiligen Zeichnungsbetrag des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 €

und höchstens 50.000,00 €. Zeichnungsbeträge müssen durch 1 000 ohne Rest teilbar sein.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines qualifizierten Nachrang-Darlehens einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh unterhält, kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um qualifizierte Nachrang-Darlehen. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 10 Mio. €. Der Emittent behält sich das Recht vor, eine Erhöhungsoption auszuüben und den Gesamtbetrag bei erhöhter Nachfrage auf 12,5 Mio. € zu erhöhen.

Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 10 000 qualifizierte Nachrang-Darlehen bzw. bei Ausüben der Erhöhungsoption 12 500 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Der Gesetzgeber sieht für Vermögensanlagen eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs vor. Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und läuft mindestens bis zum 31.12.2026.

Kündigt eine der Parteien das qualifizierte Nachrang-Darlehen nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12.2026, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr und endet spätestens zum 31.12.2031, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach dem 31.12.2026 kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen von beiden Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

Damit läuft die Vermögensanlage für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz [VermAnlG].

Kündigungsrechte

Dem Anleger steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2026 zu. Nimmt er dieses nicht wahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr und endet spätestens zum 31.12.2031, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Zudem hat er das Recht, sein qualifiziertes Nachrang-Darlehen außerordentlich zu kündigen, wenn der Emittent seiner Zinszah-

lungspflicht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen, ebenso wie der Anleger, nach dem 31.12.2026 ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Zudem kann der Emittent das qualifizierte Nachrang-Darlehen mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigungsgründe des Emittenten wird auf § 9 Abs. 2 des qualifizierten Nachrang-Darlehens [siehe Seite 71 des Verkaufsprospekts] verwiesen.

Kündigungen sind in Schriftform zu erklären. E-Mail oder Fax reichen nicht aus.

Verzinsung/Zinsanpassung/Rückzahlung der Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens

Das Zinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Emittenten [Kalenderjahr]. Die Verzinsung wird taggenau ermittelt [Effektivzinsmethode] und die Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit 1,1 % p. a. verzinst.

Die jährlichen Zinsen werden spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zinsjahres auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen [siehe „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“, Seite 13 des Verkaufsprospekts].

Nach Beendigung des qualifizierten Nachrang-Darlehens wird die Darlehenssumme zusammen mit der letzten Zinszahlung ausgezahlt.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die vertraglich vereinbarten Zinsen des qualifizierten Nachrang-Darlehens jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2027 anzupassen. Im Rahmen der Ankündigung einer Zinsanpassung wird der Anleger mindestens sieben Monate vorher vom Emittenten in Textform [Brief, Telefax, E-Mail] hierüber informiert. Das Recht des Anlegers, eine ordentliche Kündigung nach § 8 der Vertragsbedingungen des qualifizierten

Nachrang-Darlehens [siehe Seite 70 des Verkaufsprospekts] zu erklären, bleibt unberührt.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger [Rechte und Pflichten]

Mit dem qualifizierten Nachrang-Darlehen sind für die Anleger folgende Rechte verbunden:

- Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 1,1 % p. a. unter dem Vorbehalt des qualifizierten Nachrangs [siehe „§ 6 Qualifizierter Rangrücktritt/Aufrechnungsverbot“ der Vertragsbedingungen der qualifizierten Nachrang-Darlehen, Seite 70 des Verkaufsprospekts]
- Anspruch auf Bestätigung des Zeitpunkts des Zahlungseingangs beim Emittenten und damit Bestätigung des Beginns der Zinslaufzeit
- Recht auf Zinszahlung für jedes Zinsjahr zum Ende des jeweiligen Zinsjahres unter dem Vorbehalt des qualifizierten Nachrangs [siehe „§ 6 Qualifizierter Rangrücktritt/Aufrechnungsverbot“ der Vertragsbedingungen der qualifizierten Nachrang-Darlehen, Seite 70 des Verkaufsprospekts]
- Recht auf Ausstellung einer Steuerbescheinigung für jedes Zinsjahr
- Recht auf jährliche ordentliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, erstmals zum 31.12.2026
- Recht auf Rückzahlung des Zeichnungsbetrags und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zusammen mit der letzten Zinszahlung nach Beendigung des Vertrags durch Zeitablauf zum 31.12.2031 unter dem Vorbehalt des qualifizierten Nachrangs [siehe „§ 6 Qualifizierter Rangrücktritt/Aufrechnungsverbot“ der Vertragsbedingungen der qualifizierten Nachrang-Darlehen, Seite 70 des Verkaufsprospekts]
- Recht auf Rückzahlung des Zeichnungsbetrags und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen, frühestens zur Fälligkeit nach drei Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung unter dem Vorbehalt des qualifizierten Nachrangs [siehe „§ 6 Qualifizierter Rangrücktritt/Aufrechnungsverbot“ der Vertragsbedingungen der qualifizierten Nachrang-Darlehen, Seite 70 des Verkaufsprospekts]
- Recht auf Information über eine Zinsanpassung spätestens sieben Monate vor dem jeweiligen Zinsanpassungsdatum [01.01.] in Textform
- Recht auf außerordentliche Kündigung, insbesondere wenn der Emittent seiner Pflicht zur Auszahlung der Zinsen nach gesonderter Fristsetzung durch den Anleger nicht nachkommt

Mit dem qualifizierten Nachrang-Darlehen sind für die Anleger folgende Pflichten verbunden:

- Pflicht zur Einzahlung der Zeichnungssumme nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten binnen einer vom Emittenten mitzuteilenden angemessenen Frist

- Pflicht zur Erklärung der ordentlichen und/oder außerordentlichen Kündigung in Schriftform; E-Mail oder Fax reichen nicht aus
- Verpflichtung, die Änderungen seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und insbesondere die Beendigung aller Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsverträge mit der infra fürth gmbh sowie aller weiteren wichtigen Daten für die Verwaltung der Vermögensanlage dem Emittenten unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen
- Pflicht zur Mitteilung der personen- und vertragsbezogenen Daten bei Übertragung der Vermögensanlage im Wege der Erbfolge zur Legitimation des Erben oder Vermächtnisnehmers (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll); eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen an Dritte ist nicht möglich (siehe „Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen“, Seite 8 des Verkaufsprospekts)
- Pflicht zur Versteuerung der Zinszahlungen, sofern diese nicht dem Sparer-Pauschbetrag unterfallen

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Anleger werden nicht Gesellschafter des Emittenten, sodass sich die vorstehenden Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) des qualifizierten Nachrang-Darlehens grundsätzlich von den nachstehenden und auf Seite 31 des Verkaufsprospekts dargestellten Hauptmerkmalen (Rechte und Pflichten) der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterscheiden.

Alleiniger Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die infra fürth holding gmbh. Ihr stehen folgende abweichenden Rechte zu:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Recht zur Verfügung über Gesellschaftsanteile nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung
- Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Erhalt einer Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Beim Emittenten existieren keine ehemaligen Gesellschafter und damit keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.

Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen an Dritte ist nicht möglich. Eine Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen

durch Verfügungen von Todes wegen (Übertragung an Erben und/oder Vermächtnisnehmer) ist möglich. Im Falle des Todes des Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln. Unterhält der Erbe oder Vermächtnisnehmer keinen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh, steht dem Emittent das Recht zur ordentlichen Kündigung zu.

Eingeschränkte Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen ist insofern eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen des Emittenten gibt. Es ist vom Emittenten auch nicht geplant, einen Zweitmarkt zum Handel der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen zu eröffnen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an Dritte ist nicht möglich.

Zahlstellen

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die

infra fürth verkehr gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält diesen Verkaufsprospekt, eventuelle Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Einzelheiten zur Zahlung des Erwerbspreises und Bankverbindung

Der Erwerbspreis ist fristgerecht nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger auf das folgende Konto des Emittenten einzuzahlen:

Kontoinhaber:	infra fürth verkehr gmbh
Bankinstitut:	Sparkasse Fürth
IBAN:	DE 03 7625 0000 0009 9999 13

Der Emittent teilt dem Anleger in der Annahmeerklärung die Frist zur Einzahlung des Erwerbspreises und den Verwendungszweck mit Vertragsnummer mit.

Zeichnung

Jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines qualifizierten Nachrang-Darlehens einen ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh unterhält, kann ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen.

Der Anleger bietet dem Emittenten den Abschluss eines qualifizierten Nachrang-Darlehens durch das vollständige und richtige Ausfüllen und die Unterzeichnung des Zeichnungsscheins sowie des VIB an. Nach Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung oder einen Handlungsbevollmächtigten des Emittenten erhält der Anleger eine schriftliche Annahmeerklärung. Der Vertrag mit dem Emittenten kommt mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande.

Die vertragliche Verzinsung beginnt mit dem Tag der Wertstellung der Einzahlung auf dem Konto des Emittenten.

Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger unter anderem, eine Durchsicht des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen, die Widerrufsbelehrung, diesen Verkaufsprospekt, die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen und das Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Das VIB ist zusammen mit dem Zeichnungsschein unterzeichnet an den Emittenten zurückzuleiten.

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Die Zeichnungen werden entgegen genommen von der

infra fürth verkehr gmbh
Bürgerbeteiligung
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Zeichnungsfrist/vorzeitige Schließung/Kürzung

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens von 10 Mio. € bzw. 12,5 Mio. € im Falle der Erhöhungsoption, spätestens jedoch zwölf Monate ab Billigung dieses Verkaufsprospekts.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Angebot

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Mittelverwendungskontrolle

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag.

Treuhand

Es existieren weder ein Treuhänder, ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

Gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Weitere Kosten für den Anleger

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh abschließt, um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Weitere Leistungen des Anlegers

Neben der originären Pflicht, das gezeichnete qualifiziert nachrangige Darlehenskapital einzuzahlen und etwaige vom Emittenten geleistete ungerechtfertigte Zins- und Rückzahlungen zu erstatten, besteht keine weitere Zahlungspflicht. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem Emittenten un-

verzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Eine Haftung und eine Nachschusspflicht des Anlegers bestehen nicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen liegt bei 0,00 €.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Darlehenssumme des Anlegers wird nach den Bestimmungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens ab Beginn der Wertstellung der Darlehenssumme auf dem Konto des Emittenten mit 1,1 % p. a. verzinst.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sind die Folgenden:

Einzahlung qualifizierten Nachrang-Kapitals

Die Einzahlung der Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da der Emittent erst nach dem Erhalt des qualifizierten Nachrangkapitals dieses investieren und hieraus einen ausreichenden Kapitalrückfluss generieren kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Zudem erwirbt der Anleger erst mit Einzahlung der Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens den Anspruch auf Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage.

Verbleib des eingeworbenen qualifizierten Nachrangkapitals beim Emittenten

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage ist der Verbleib des eingezahlten qualifizierten Nachrangkapitals beim Emittenten. Wird die Vermögensanlage vorzeitig beendet, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die weitere Zinszahlung aus der Vermögensanlage, da seine Stellung als Anleger endet. Der Emittent plant die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu den vertraglichen Fälligkeitszeitpunkten. Endet eine Vielzahl der qualifizierten Nachrang-Darlehen vorzeitig und werden Zins- und Rückzahlungen zu einem anderen Zeitpunkt als den vertraglichen Zeitpunkten fällig, besteht die Möglichkeit, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität für eine Zins- und Rückzahlung verfügt [siehe „Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten“, „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seite 25 des Verkaufsprospekts].

Aufrechterhaltung des Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrags mit der infra fürth holding gmbh

Das Aufrechterhalten des Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrags mit der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da der Emittent als derzeit dauerverlustiges Unternehmen keine eigenen ausreichenden Umsatzerlöse aus seiner operativen Geschäftstätigkeit generiert, um Zins- und Rückzahlungen vollständig aus eigenen Umsatzerlösen bestreiten zu können. Der Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag mit der infra fürth holding gmbh sieht eine vertragliche Verlustausgleichspflicht durch die infra fürth holding gmbh vor, sodass Verluste des Emittenten, die durch eine Zins- und Rückzahlungspflicht entstehen könnten durch die infra fürth holding gmbh ausgeglichen werden. Wird der Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag mit der infra fürth holding gmbh beendet, gibt es keine vertragliche Verlustübernahmepflicht durch die infra fürth holding gmbh mehr. Dies kann dazu führen, dass der Emittent zum Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügt [siehe „Unternehmerische Risiken auf der Ebene des Emittenten“, „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 26 des Verkaufsprospekts].

Beibehaltung der Ertrags- und Liquiditätslage der infra fürth holding gmbh

Da die infra fürth holding gmbh im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag entstehende Verluste des Emittenten ausgleicht, ist die Beibehaltung der Ertrags- und Liquiditätslage der infra fürth holding gmbh eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage. Verfügt die infra fürth holding gmbh nicht über ausreichend Kapital, um etwaige Verluste des Emittenten auszugleichen, kann sie ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag mit dem Emittenten nicht nachkommen. Dies kann bedeuten, dass der Emittent zum Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügt [siehe „Unternehmerische Risiken auf der Ebene des Emittenten“, „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 26 des Verkaufsprospekts].

Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs

Das Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs beim Emittenten ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage. Der Anleger hat bei qualifizierten Nachrang-Darlehen eine besondere Finanzierungsverantwortung. Die Bedingung des qualifizierten Nachrangs tritt in den nachfolgend beschriebenen Situationen ein, sodass die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden können:

Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 17 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, andere Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig.

Drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 18 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde dem Emittenten durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage drohen, später fällig werdende Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, nicht erfüllen zu können oder beim Emittenten ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereits der Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn für den Emittenten zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden, zukünftig fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber sonstigen Gläubigern, bezüglich deren Verbindlichkeiten kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen.

Überschuldung des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 19 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage würde die Vermögensminderung des Emittenten, die durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen oder sämtliche Anleger, deren Ansprüche gleichzeitig fällig werden, eintritt, zu einer Überschuldung des Emittenten führen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt bereits überschuldet. Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen des Emittenten die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr abdeckt, es sei denn, die Fortführung der Geschäfte des Emittenten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Solange durch die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage einer der genannten Insolvenzeröffnungsgründe herbeigeführt würde oder zum vertraglichen Leistungszeitpunkt vorliegt, kann der Anleger Ansprüche auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber dem Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht durchsetzen (siehe „Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens“; Seite 24 des Verkaufsprospekts).

Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus der Vermögensanlage im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Die Zins- und Rückzahlungsforderungen aus der Vermögensanlage sind im Insolvenzfall gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig, sodass auch Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens des Gesellschafters des Emittenten vor den Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus den Vermögensanlagen bedient werden. Dies bedeutet, dass der Anleger nur dann keinen Totalverlust (siehe „Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens“; Seite 24 des Verkaufsprospekts) erleidet, wenn nach der Befriedigung aller im Rang gegenüber den Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleger aus der Vermögensanlage vorgehenden Ansprüche die verbliebene Insolvenzmasse ausreicht, um die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Vermögensanlage vollständig zu bedienen.

Keine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Der Emittent legt seinen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Dies ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, damit die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten wie beschrieben eintritt und der Emittent in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger leisten zu können. Ändern sich rechtliche und/oder steuerrechtliche Rahmenbedingungen, können diese Änderungen auf der Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen. In diesem Fall würde eine Verlustausgleichspflicht durch die infra fürth holding gmbh höher ausfallen als prognostiziert. Kann die infra fürth holding gmbh die beim Emittenten angefallenen Verluste nicht oder nicht vollständig ausgleichen, kann dies dazu führen, dass der Emittent zu den Fälligkeitsterminen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügt (siehe „Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten“, „Steuerliche Risiken des Emittenten“, Seite 25 des Verkaufsprospekts).

Beibehaltung der Ertragslage und der Kostenstruktur

Die Beibehaltung der Ertragslage und der Kostenstruktur des Emittenten ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage und/oder eine Erhöhung der Kostenstruktur zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Emittenten führen kann und die infra fürth holding gmbh damit verpflichtet wäre, einen höheren Verlust des Emittenten auszugleichen. Kann die infra fürth holding gmbh die beim Emittenten angefallenen Verluste nicht oder nicht vollständig

ausgleichen, kann dies dazu führen, dass der Emittent zu den Fälligkeitsterminen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügen könnte [siehe „Unternehmerische Risiken auf der Ebene des Emittenten“, Seiten 26/27 des Verkaufsprospekts].

Eine Verbesserung der Ertragslage und/oder eine Reduzierung der Kostenstruktur führt nicht zu einer Erhöhung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage, kann jedoch eine Erhöhung der Liquidität des Emittenten bewirken und damit das Risiko des Eintritts des qualifizierten Nachrangs verringern.

Bestand des mit der Stadt Fürth geschlossenen Konzessionsvertrags Buslinienverkehr und des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenbeförderungsdienste

Der Emittent ist vom dem mit der Stadt Fürth geschlossenen Konzessionsvertrag Buslinienverkehr und dem Vollzug des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenbeförderungsdienste abhängig. Der Bestand dieser Verträge ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da sie für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind und die Grundlage der operativen Geschäftstätigkeit des Emittenten darstellen. Sollten der Konzessionsvertrag Buslinienverkehr mit der Stadt Fürth und/oder der Öffentliche Dienstleistungsauftrag über Personenbeförderungsdienste wegfallen, hat dies negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Emittenten und kann die Liquiditätslage des Emittenten negativ beeinflussen [siehe „Unternehmerische Risiken auf der Ebene des Emittenten“, Seiten 26/27 des Verkaufsprospekts]. Dies wiederum kann dazu führen, dass die infra fürth holding gmbh einen höheren Verlust als prognostiziert ausgleichen muss. Kann die infra fürth holding gmbh die beim Emittenten angefallenen Verluste nicht oder nicht vollständig ausgleichen, kann dies dazu führen, dass der Emittent zu den Fälligkeitsterminen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage über keine ausreichende Liquidität verfügt [siehe „Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten“, „Steuerliche Risiken des Emittenten“, Seite 25 des Verkaufsprospekts].

Sicherstellung der Liquidität des Emittenten

Die Sicherstellung der Liquidität des Emittenten ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage, da ohne eine ausreichende Liquidität keine Fälligkeit der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage eintritt. Sollte absehbar sein, dass der Emittent zu den Rückzahlungsterminen der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, wird die Rückzahlung an den Anleger durch die Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens, einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder durch eine anderweitige Aufnahme von Eigen- oder Fremd-

kapital [z. B. prospektfreie oder prospektpflichtige Folgeemissionen] oder einer Kombination der vorgenannten Maßnahmen sichergestellt. Welche dieser Maßnahmen der Emittent ergreift, ist abhängig von Marktkonditionen einer Fremdfinanzierung und/oder dem Willen und der finanziellen Möglichkeiten des Gesellschafters des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Kapital zur Verfügung zu stellen und/oder dem Willen und der Fähigkeit des Emittenten, auf andere Weise Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen. Können diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden, kann dies die Liquiditätslage des Emittenten negativ beeinflussen [siehe „Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten“, „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seite 25 des Verkaufsprospekts].

Sicherstellung der Liquidität der infra fürth holding gmbh

Die infra fürth holding gmbh ist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrags zur Verlustausgleichung gegenüber dem Emittenten verpflichtet. Daher ist die Sicherstellung der Liquidität der infra fürth holding gmbh eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage. Kann die infra fürth holding gmbh dem aufgrund mangelnder Liquidität nicht nachkommen, muss der erforderliche Liquiditätsbedarf durch die Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens, einer Kapitalerhöhung durch den Gesellschafter der infra fürth holding gmbh oder durch eine anderweitige Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital oder einer Kombination der vorgenannten Maßnahmen gedeckt werden. Können diese Maßnahmen nicht erfolgreich umgesetzt werden, können etwaige Verluste des Emittenten durch die infra fürth holding gmbh nicht ausgeglichen werden, was die Liquiditätslage des Emittenten negativ beeinflussen kann [siehe „Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten“, „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seite 25 des Verkaufsprospekts].

Fazit

Treten eine, mehrere oder alle der vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ein, kann dies zu einer mangelnden Liquidität des Emittenten zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage führen. Dies würde den Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs bedeuten und hätte zur Folge, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage eingehalten werden, wird der Emittent in der Lage sein, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Hinweis

Die Zinseinkünfte aus dem qualifizierten Nachrang-Darlehen unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit.

Einkommensteuer/Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten. Aufgrund der einkommensteuergesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG hat der Emittent die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Im Rahmen der Einkommensteuerprüfung wird eine sogenannte Günstigerprüfung vorgenommen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 %, hat die Abgeltungsteuer abgeltende Wirkung, sodass die Zinseinnahmen maximal mit dem Abgeltungsteuersatz belastet werden. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, werden die Zinseinnahmen mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers versteuert. In diesem Fall wird die bereits abgeführte Abgeltungsteuer angerechnet.

Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung

Der Emittent nimmt Freistellungsaufträge und/oder Nichtveranlagungsbescheinigungen und weitere Steuerbefreiungen an.

Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich für Alleinstehende auf jährlich 801,00 € und für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf jährlich 1.602,00 €. Weitere Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage beim Anleger angefallen sind, sind vom Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Kirchensteuer

Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt der Emittent einmal jährlich die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Sofern der Anleger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird auch keine Kirchensteuer

abgeführt. Für den Anleger ist dabei nichts weiter zu veranlassen. Der Anleger kann beim BZSt der Übermittlung seiner Kirchenzugehörigkeit widersprechen (durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de). In diesem Fall wird dem Emittent vom BZSt keine Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss er in diesem Fall die Zinseinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Erbschaftsteuer

Der Erwerb von qualifizierten Nachrang-Darlehen durch Erbfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschaftsteuer hängen in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung sollte der Anleger einen Steuerberater konsultieren.

Übernahme von Steuerzahlungen

Der Emittent führt die Zahlung der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Der Emittent oder eine andere Person übernehmen keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Geschäftsaussichten des Emittenten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Der Emittent ist in den infra fürth konzern eingebettet und verfügt über einen Ergebnisabführungsvertrag, der den Emittenten verpflichtet jährliche Überschüsse an die infra fürth holding gmbh abzuführen, aber auch die infra fürth holding gmbh verpflichtet, jährliche Fehlbeträge des Emittenten auszugleichen.

Der Emittent versteht das von ihm betriebene Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Fürth als einen Teil der Grundsicherung für die Mobilität der Einwohner Fürths. Der Emittent geht davon aus, dass er auch in den nächsten Jahren keine Jahresüberschüsse aus dem operativen Geschäftsbereich erwirtschaften wird. Dennoch sieht der Emittent Chancen in der im Aufbau befindlichen eigenständigen Neuorganisation des Verkehrsbetriebes in Fürth und in der sich abzeichnenden zukünftigen Veränderung der Mobilität und damit der entsprechenden Positionierung des Emittenten als moderner und leistungsstarker Verkehrsdienstleister für Fürth.

Nach einer deutlichen Verringerung der Umsätze von 2019 (14.166 T€) auf 2020 (10.285 T€ prognostiziert) aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie, geht der Emittent davon aus, dass bis zum Jahr 2026 bei stetig steigenden Umsatzerlösen das Niveau von 2019 von 14.000 T€ wieder erreicht wird. Weiterhin geht der Emittent davon aus, dass Jahresfehlbeträge zwischen 12.040 T€ und 15.235 T€ im Zeitraum zwischen 2020 und 2026 erwirtschaftet werden, die jedoch aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der infra fürth holding gmbh ausgeglichen werden.

Der Emittent wird jedoch über die für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage maßgebliche Liquidität für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage verfügen. Da die Zins- und Rückzahlung jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig und vom Emittenten an den Anleger gezahlt wird, ist der Mittelabfluss beim Emittenten bei seiner Liquiditätsprognose bereits eingerechnet worden. Gleiches gilt für die Rückzahlung nach Ablauf der Mindestlaufzeit zum 31.12.2026.

Der Emittent verfügt über einen Investitionsplan, wobei der weit überwiegende Teil der Investitionen bis zum Jahr 2026 in Investitionen mit knapp 20.000 T€ in den Busbetrieb fließen werden. Insgesamt geht der Emittent bis einschließlich 2026 von Investitionen von etwas über 41.500 T€ aus.

Maßgeblich für die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten zum Zeitpunkt der Fälligkeitstermine der Zins- und Rückzahlung.

Derzeit bestehen in der Risikoanalyse keine Anzeichen, dass der Emittent nicht fähig ist, der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage vollumfänglich nachzukommen.

Marktaussichten/Einflussgrößen

Der Emittent ist auf dem Markt des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Fürth tätig und stellt der Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in Fürth die im Eigentum des Emittenten stehenden U-Bahn-Anlagen sowie 34 Standardlinien-, 19 Gelenkbusse und 7 Buszüge sowie 21 bei Dritten angemietete Busse zur Verfügung.

Im Geschäftsbetrieb des öffentlichen Personennahverkehrs erwartet der Emittent leichte Umsatzsteigerungen. Der Emittent erwartet, dass die Umsatzerlöse von 10.285 T€ in 2020 auf 14.000 T€ in 2026 steigen werden. Die Einflussgrößen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs sind die Fahrgasttarife und das Nutzungsverhalten der Fahrgäste. Hier erwartet der Emittent mit einem steigenden Verkehrsaufkommen auch wieder eine steigende Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Fürth.

Maßgeblich für die Steigerung der Fahrgastzahlen auf ein Niveau vor der weltweiten Corona-Pandemie ist insbesondere, dass zugelassene Impfstoffe gegen den Sars-Cov2 Virus möglichst breitflächig verimpft werden, sodass Beschränkungen der sozialen Kontakte, die sich direkt auf die Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs auswirken, gelockert oder aufgehoben werden können.

Wesentliche Änderungen bei der Geschäftspolitik sind nicht geplant. Die stetige Unterhaltung und Modernisierung des Bus- und U-Bahnnetzes wird jedoch dazu führen, dass der Emittent weiterhin keine Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Die zu erwartenden Jahresfehlbeträge werden von der infra fürth holding gmbh aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags ausgeglichen.

Etwaige Schwankungen der Marktaussichten des Emittenten werden daher keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branchenspezifische Änderungen

Als das Unternehmen, das im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Fürth die Betriebsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung stellt, geht der Emittent nicht von branchenspezifischen Änderungen aus. Der öffentliche Personennahverkehr wird auch in den nächsten Jahren einen äußerst wichtigen Teil in der Mobilität der Bürger einnehmen. Mit Wettbewerb wird in diesem Geschäftsfeld auch zukünftig nicht zu rechnen sein. Die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und

Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger wird nicht beeinträchtigt werden.

Rechtliche und steuerliche Änderungen

Der Emittent erwartet während der Laufzeit der Vermögensanlage keine einschneidenden rechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen. Die wirtschaftliche Lage des Emittenten wird nicht durch rechtliche oder steuerliche Änderungen beeinflusst werden, die die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage gefährden könnte.

Standortbezogene Aussagen

Aufgrund des langfristig bestehenden U-Bahn-Betriebsführungsvertrags und des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Erbringung öffentlicher Personenbeförderungsdienste wird der Emittent auch in den nächsten Jahren den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Fürth erbringen. Hier werden sich keine Änderungen in den nächsten Jahren ergeben.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent nimmt ein öffentliches Angebot über ein Emissionsvolumen von 10 Mio. € bzw. 12,5 Mio. € im Falle der Ausübung der Erhöhungsoption vor. Der Emittent sieht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der hohen Nachfrage der in den vergangenen Jahren durch die infra fürth gmbh angebotenen Vermögensanlagen und der im Jahr 2020 vom Emittenten angebotenen Vermögensanlage „ZukunftsMotor“, die Option zur Erhöhung des Emissionsvolumens wahrgenommen werden kann. Der Emittent rechnet jedoch in seiner Planung aufgrund wirtschaftlicher Vorsicht mit einem Kapitalzufluss aus der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. €. Diesen Betrag will der Emittent vollständig in 2021 einwerben. Sollten weniger als 10 Mio. € eingeworben werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Investitionen und damit die Anlageobjekte des Emittenten, da der Emittent die Finanzierung seiner Investitionen in diesem Falle mit einem höheren bankenfinanzierten Anteil vornehmen wird. In welche Anlageobjekte das akquirierte qualifizierte Nachrangkapital investiert wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte qualifizierte Nachrangkapital für den öffentlichen Personennahverkehr verwenden (siehe „Anlageobjekte“, Seite 36 des Verkaufsprospekts).

Da die vom Emittenten geplanten Investitionen von 17.510 T€ in den Jahren 2021 und 2022 das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage deutlich übersteigen, wird der Emittent das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte Kapital zeitnah nach der erfolgten Einwerbung in Anlageobjekte investieren.

Auch eine zeitverzögerte Investition in die Anlageobjekte würde keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeits-

terminen (drei Monate nach wirksamer Beendigung bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung und 31.12.2031 bei Zeitablauf) haben.

Rückzahlung

Die angebotene Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026. Der Emittent geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass sich die Zinslandschaft bis zum Jahr 2026 und darüber hinaus kaum verändern wird und auch in den Jahren nach 2026 die angebotene Verzinsung der Vermögensanlage attraktiv und wettbewerbsfähig ist, sodass lediglich ein geringer Teil der Anleger bereits zum 31.12.2026 oder in den Folgejahren ihre Vermögensanlage beenden werden und die Mehrzahl der Anleger ihr investiertes Kapital über den 31.12.2026 hinaus beim Emittenten belassen wird. Überdies steht dem Emittenten die Möglichkeit offen, gemäß § 4 des Vertrags über das qualifizierte Nachrang-Darlehen (siehe Seite 70 des Verkaufsprospekts) eine Zinsanpassung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vorzunehmen, um einem geänderten Zinsumfeld Rechnung tragen zu können. Die Rückzahlung der Vermögensanlage kann der Emittent unabhängig von der Höhe des an die ausscheidenden Anleger zurückzahlenden Betrags leisten. Das gilt auch für den Fall, dass alle Anleger zum 31.12.2026 die Vermögensanlage beenden. Auch zum 31.12.2031 (Höchstlaufzeit der Vermögensanlage) wird der Emittent eine Rückzahlung der Vermögensanlage vornehmen können. Der Emittent verfügt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts über keine Prognosezahlen für den Zeitraum 2027 bis 2031. Das erforderliche Kapital wird dem Emittenten über das im infra fürth konzern bestehende Cash-Pooling-System zur Verfügung gestellt.

Ergebnis

Negative Abweichungen in den Planzahlen des Emittenten haben keine Auswirkung auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage. Aufgrund des im infra fürth konzern bestehenden Cash-Pooling-Systems und des existierenden Ergebnisabführungsvertrags mit der infra fürth holding gmbh wird der Emittent zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität verfügen.

Hinweis

Die nachfolgenden Planzahlen und Prognoserechnungen wurden nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) auf Basis von Daten des internen Rechnungswesens aufgestellt und sind ungeprüft.

Diese Zukunftsprognosen beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über gewisse Ergebnisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abweichen.

Planbilanzen

[Seiten 18/19 des Verkaufsprospekts]

Das Anlagevermögen des Emittenten wird in dem Zeitraum von 2021 bis 2023 bei Beträgen von 45.680 T€ auf 47.300 T€ investitionsbedingt ansteigen. In den Jahren 2024 bis 2026 erwartet der Emittent eine Reduzierung des Anlagevermögens aufgrund höherer Abschreibungen auf 43.740 T€. Das Anlagevermögen besteht dabei fast ausschließlich aus Sachanlagen. Die Sachanlagen umfassen dabei im Wesentlichen die U-Bahnanlagen, den Busbetriebshof und die Busse.

Der Emittent geht davon aus, dass das Umlaufvermögen von 17.270 T€ in 2021 auf 18.510 T€ in 2022 ansteigen und anschließend bis 2026 auf diesem Niveau bei Beträgen zwischen 17.210 T€ und 17.625 T€ stabil bleiben wird. Das Umlaufvermögen besteht dabei fast ausschließlich aus Forderungen aus dem Ergebnisabführungsvertrag gegen die infra fürth holding gmbh und den Sonstigen Vermögensgegenständen, welche hauptsächlich Vorsteuererstattungsansprüche aus Rechnungen des Folgejahres für Leistungen des laufenden Jahres umfassen. Der Emittent plant in den Jahren 2021 bis 2026 über keine eigenen liquiden Mittel zu verfügen. Über das im infra fürth konzern vorhandene Cash-Pooling-System kann der Emittent jedoch bedarfsgerecht liquide Mittel abrufen. Die Liquidität des Emittenten kann damit jederzeit sichergestellt werden, weshalb der Emittent auch davon ausgeht, fällige Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage leisten zu können.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden bei 10 T€ konstant bleiben.

Das Eigenkapital des Emittenten wird in den Jahren 2021 bis 2026 bei 27.135 T€ unverändert bleiben. Die vom Emittenten vorgenommenen Rückstellungen werden von 2.700 T€ im Jahr 2021 auf 1.700 T€ im Jahr 2022 sinken und in den Folgejahren bis 2026 bei 1.700 T€ konstant bleiben.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten, bestehend aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sonstigen Verbindlichkeiten werden in den Jahren 2021 von 33.100 T€ auf 36.250 T€ im Jahr 2022 ansteigen. Der Anstieg in 2022 ist der geplanten Sanierung des westlichen Bereichs des Omnibusbahnhofs geschuldet. In den Folgejahren bis 2026 sollen die Verbindlichkeiten aufgrund jährlicher Tilgungen auf bis zu 32.515 T€ sinken, wobei die Sonstigen Verbindlichkeiten zwischen 2021 und 2026 bei 23.150 T€ gleich bleiben sollen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden aufgrund der geplanten Sanierung des westlichen Bereichs des Omnibusbahnhofs von 7.700 T€ in 2021 auf 11.550 T€ in 2022 steigen und sollen bis 2026 auf 6.550 T€ aufgrund höherer Tilgungsleistungen sinken. Die Verbindlich-

keiten aus Lieferungen und Leistungen werden sich auf 300 T€ zwischen 2021 und 2026 belaufen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen werden bis 2026 bei Beträgen zwischen 1.200 T€ und 2.515 T€ schwanken. Der Emittent erwartet keine Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich aus 10.000 T€ aus der angebotenen Vermögensanlage, 11.370 T€ aus der in 2020 emittierten Vermögensanlagen „Zukunftsmotor“, Verbindlichkeiten gegenüber Stiftungen, Steuerverbindlichkeiten, rückständige Löhne und Gehälter, einbehaltenen und noch abzuführende Sozialabgaben, Zinsabgrenzungen auf Verbindlichkeiten und Aufsichtsratsvergütungen zusammen. Der Emittent hat zwar die Möglichkeit, eine Erhöhungsoption des Emissionsvolumens der angebotenen Vermögensanlage um bis zu 2,5 Mio. € auf bis zu 12,5 Mio. € wahrzunehmen. Aufgrund wirtschaftlicher Vorsicht plant der Emittent jedoch mit einem Emissionsvolumen von 10 Mio. € und setzt daher einen Fremdkapitalzufluss aus der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10.000 T€ in 2021 an. Der Emittent will zudem weitere Bankdarlehen über das bestehende Cash-Pooling System des infra fürth Konzerns aufnehmen, weshalb in 2022 von einer Steigerung der Finanzverbindlichkeiten bis auf 36.250 T€ ausgegangen wird. Emittent plant, die zukünftigen Anlageobjekte ohne bankenfinanzierte Darlehen ausschließlich durch die angebotene Vermögensanlage zu finanzieren. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige Anlageobjekte neben dem qualifizierten Nachrangkapital aus der angebotenen Vermögensanlage mit bankenfinanzierten Darlehen teilfinanziert werden. In den Jahren 2023 bis 2026 erwartet der Emittent durch höhere Tilgungsleistungen einen Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf 6.550 T€ und damit eine Verringerung der Verbindlichkeiten auf 32.515 T€.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden bei 25 T€ konstant bleiben.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

[Seiten 20/21 des Verkaufsprospekts]

Nach einem Rückgang der Umsatzerlöse im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie erwartet der Emittent ab dem Jahr 2021 einen Anstieg der Umsatzerlöse von 12.060 T€ bis auf 14.000 T€ im Jahr 2026. Die Umsatzerlöse erwirtschaftet der Emittent dabei aus den Einnahmen aus dem öffentlichen Personennahverkehr. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Buchgewinne, Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen, Erträge aus der ertragswirksamen Vereinnahmung der ÖPNV-Zuweisung und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind. Sie werden sich in 2021 auf 1.475 T€ belaufen und bis 2026 auf diesem Niveau verbleiben. Der Materialaufwand des Emittenten wird von 21.765 T€ in 2021 auf 23.000 T€ in 2026 jährlich leicht ansteigen. Diese Position umfasst hauptsächlich die Instandhaltung und Erneuerung der zur Aufrechterhaltung des Bus- und U-Bahnbetriebs erforderlichen Betriebsmittel. Beim Personalauf-

wand geht der Emittent von einer gleichbleibenden Personaldecke mit den üblichen jährlichen Lohnsteigerungen aus, sodass sich der Aufwand von 1.935 T€ in 2021 auf 2.200 T€ in 2026 erhöhen wird. Die vom Emittenten jährlich steigenden Abschreibungen von 3.655 T€ in 2021 bis 4.600 T€ in 2026 sind bedingt durch die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen in Sachanlagen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Emittenten sollen in den Jahren 2021 bis 2026 bei Beträgen zwischen 2.115 T€ und 2.500 T€ in etwa gleichbleibend sein. Lediglich im Jahr 2022 steigen die sonstigen betrieblichen Ausgaben aufgrund der Sanierung des westlichen Bereichs des Omnibusbahnhofs auf 3.315 T€. Der Emittent erwartet bis 2026 keine sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge. Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden in den Jahren 2021 bis 2026 bei Beträgen zwischen 745 T€ und 795 T€ in etwa gleichbleibend sein. Hierunter fallen auch die vom Emittenten an die Anleger der Emission „ZukunftsMotor“ und der angebotenen Vermögensanlage zu zahlenden jährlichen Zinsen. Der Emittent erwartet in etwa gleichbleibend hohe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von durchschnittlich jährlich 2.850 T€ in den Jahren 2021 bis 2026. Der Emittent wird auch in den Jahren bis 2026 keinen Jahresüberschuss erzielen können, da es sich bei dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs um ein klassisches „Zuschussgeschäft“ handelt. Der Emittent erwartet bis 2022 steigende Jahresfehlbeträge von 14.185 T€ in 2021 bis 15.235 T€ in 2022. Anschließend sollen die Jahresfehlbeträge bis 2026 bei Beträgen zwischen 14.135 T€ bis 14.500 T€ gleichbleiben. Diese Jahresfehlbeträge sind aufgrund des mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags zu erstatten. Die infra fürth holding gmbh wird – wie auch in der Vergangenheit – diesen Ausgleich vornehmen können, da die übrigen zum infra fürth konzern gehörigen Schwestergesellschaften des Emittenten teilweise erhebliche Jahresüberschüsse erzielen. Der Jahresüberschuss des Emittenten wird folglich nach erfolgtem Ausgleich 0 € betragen.

Plan-Kapitalflussrechnungen

[Seiten 22/23 des Verkaufsprospekts]

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Ergebnisabführungsvertrag unterliegt, wird der jeweilige Jahresfehlbetrag durch die infra fürth holding gmbh ausgeglichen.

Der Emittent geht in den Jahren 2021 bis 2026 von einem negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von Beträgen zwischen -8.900 T€ und -14.660 T€ aus. Bei der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Verbindlichkeit gegenüber der infra fürth gmbh als verbundenes Unternehmen in Höhe von 5.145 T€ handelt es sich um einen Kontokorrentkredit. Dieser soll bis zum 31.12.2021 um 3.195 T€ auf 1.950 T€ reduziert werden, was in der Verringerung der Position des Nettoumlaufvermögens (ohne liquide Mittel) von -3.830 T€ abgebildet ist.

Beim Cashflow aus Investitionstätigkeit erwartet der Emittent jährliche Ausgaben im Zeitraum von 2021 bis 2026 von Beträgen zwischen 3.470 T€ und 9.640 T€. Bei den Investitionen handelt es sich um Hinzuerwerb von Anlagevermögen und Instandhaltungskosten. Die Investitionen in den Jahren 2021 und 2022 werden vollständig mit Fremdkapital finanziert. Bei der Finanzierung eines oder mehrerer zu identifizierender Anlageobjekte, plant der Emittent ausschließlich eine Finanzierung mit dem über die angebotene Vermögensanlage akquirierten Fremdkapital. Der Emittent stellt hierbei über ein internes Kontrollsystem sicher, dass zur Finanzierung der Anlageobjekte ausschließlich Fremdkapital aus der angebotenen Vermögensanlage verwendet wird. Der Emittent kann jedoch nicht ausschließen, dass Anlageobjekte teilweise auch mit bankenfinanziertem Fremdkapital finanziert werden. Das mit der Vermögensanlage „ZukunftsMotor“ eingeworbene qualifizierte Nachrang-Kapital in Höhe von 11,37 Mio. € verwendete der Emittent zur Tilgung eines bestehenden Kontokorrentkredits. Dieser Kontokorrentkredit diente dem Emittenten zur Finanzierung in Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen der Vorjahre.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Einnahmen aus der Aufnahme von [Finanz]Krediten, die Tilgung von [Finanz] Krediten, die Einnahmen aus Investitionszuschüssen und die Ausgaben aus der Ergebnisverwendung und die Tilgung von [Finanz] Krediten. In 2021 geht der Emittent von einer Fremdkapitalaufnahme von 10.000 T€ aus, welche ausschließlich aus der angebotenen Vermögensanlage stammen soll. Aus Gründen der unternehmerischen Vorsicht, plant der Emittent im Rahmen der voraussichtlichen Finanzlage nicht mit einem Fremdkapitalzufluss in Höhe der Erhöhungsoption von bis zu 12.500 T€. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geht der Emittent nicht davon aus, dass in 2022 oder Folgejahren weitere Vermögensanlagen öffentlich angeboten werden. Weiterhin erwartet der Emittent einen Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Jahr 2021 von 24.300 T€. In den Folgejahren bis 2025 soll der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auf 13.900 T€ sinken um in 2026 leicht auf 14.115 T€ anzusteigen. Die Reduktion des Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ist dabei hauptsächlich der Tatsache geschuldet, dass der Emittent plant, im Jahr 2022 Finanzkredite in Höhe von lediglich 5.000 T€ aufzunehmen und ab dem Jahr 2023 kein Fremdkapital mehr aufzunehmen.

Planzahlen

[Seiten 22/23 des Verkaufsprospekts]

Die dargestellten Planzahlen fassen die wichtigsten Kennzahlen des Emittenten (Investitionen, Produktion, Umsatz und Jahresüberschuss und den aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags zu erstattende Betrag) zusammen. Der Emittent betreibt öffentlichen Personennahverkehr und weist keine Produktion aus.

Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth verkehr gmbh für die Jahre 2021 bis 2026 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2021	31.12.2022
Angaben in	T€	T€
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	250	125
II. Sachanlagen	45.400	46.435
III. Finanzanlagen	30	30
	45.680	46.590
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	150	150
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.120	18.360
III. Kassenbestand, Guthaben ein Kreditinstituten und Schecks	0	0
	17.270	18.510
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10	10
Summe Aktiva	62.960	65.110
Passiva		
A. Eigenkapital	27.135	27.135
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0
C. Rückstellungen	2.700	1.700
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.700	11.550
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300	300
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.950	1.250
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	23.150	23.150
	33.100	36.250
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25	25
Summe Passiva	62.960	65.110

31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
T€	T€	T€	T€
250	250	250	250
47.020	45.060	44.310	43.460
30	30	30	30
47.300	45.340	44.590	43.740
150	150	150	150
17.385	17.060	17.325	17.475
0	0	0	0
17.535	17.210	17.475	17.625
10	10	10	10
64.845	62.560	62.075	61.375
27.135	27.135	27.135	27.135
0	0	0	0
1.700	1.700	1.700	1.700
10.300	9.050	7.800	6.550
300	300	300	300
2.235	1.200	1.965	2.515
0	0	0	0
23.150	23.150	23.150	23.150
35.985	33.700	33.215	32.515
25	25	25	25
64.845	62.560	62.075	61.375

Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 bis 2026 [Prognose]

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022
Angaben in	T€	T€
1. Umsatzerlöse	12.060	12.850
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.475	1.355
3. Materialaufwand	21.765	22.415
4. Personalaufwand	1.935	1.980
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.655	3.960
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.380	3.315
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	795	770
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.810	3.000
10. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags erstattet	14.185	15.235
11. Jahresüberschuss	0	0

01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025	01.01. - 31.12.2026
Τ€	Τ€	Τ€	Τ€
13.485	13.695	13.800	14.000
1.400	1.505	1.500	1.500
22.645	22.760	22.900	23.000
2.030	2.080	2.150	2.200
4.205	4.435	4.500	4.600
2.500	2.115	2.200	2.300
0	0	0	0
765	745	750	750
2.850	2.800	2.850	2.850
14.410	14.135	14.350	14.500
0	0	0	0

Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 bis 2026 [Prognose]

Plan-Kapitalflussrechnung	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022
Angaben in	T€	T€
Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung	-14.185	-15.235
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen	3.655	3.960
+/- Veränderung der Rückstellungen	-300	-1.000
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	0
+/- Nettoumlaufvermögen [ohne liquide Mittel]	-3.830	-430
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-14.660	-12.705
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-9.640	-7.870
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-9.640	-7.870
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten	10.000	5.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz)Krediten	-985	-1.360
+ Einnahmen aus Investitionszuschüssen	3.245	2.750
- Ausgaben aus Ergebnisverwendung	12.040	14.185
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	24.300	20.575
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0

Planzahlen der infra fürth verkehr gmbh für die Jahre 2021 bis 2026 [Prognose]

Planzahlen	2021	2022
Investitionen in T€	9.640	7.870
Produktion	0	0
Umsatz in T€	12.060	12.850
Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags erstattet	14.185	15.235
Jahresüberschuss	0	0

01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024	01.01. - 31.12.2025	01.01. - 31.12.2026
T€	T€	T€	T€
-14.410	-14.135	-14.350	-14.500
4.205	4.435	4.500	4.600
0	0	0	0
0	0	0	0
1.245	-750	950	785
-8.960	-10.450	-8.900	-9.115
0	0	0	0
-6.315	-3.470	-5.000	-5.000
-6.315	-3.470	-5.000	-5.000
0	0	0	0
0	0	0	0
-1.235	-1.235	-1.235	-1.235
1.275	745	1.000	1.000
15.235	14.410	14.135	14.350
15.275	13.920	13.900	14.115
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0

2023	2024	2025	2026
6.315	3.470	5.000	5.000
0	0	0	0
13.485	13.695	13.800	14.000
14.410	14.135	14.350	14.500
0	0	0	0

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Nachstehend werden die Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei dem im Rahmen dieser Vermögensanlage angelegten Geld handelt es sich um Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine mündelsichere und uneingeschränkt veräußerbare Kapitalanlage suchen.

Es werden daher keine Garantien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlage durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere individuelle Risiken ergeben, die nachfolgend nicht dargestellt werden können.

Die Höhe des angelegten Kapitals sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Der Anleger soll alle Risiken in seine Investitionsentscheidung einfließen lassen.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der [Privat]Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer [Privat]Insolvenz.

Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens

Tritt eines, mehrere oder alle der nachfolgenden Risiken ein, kann dies die wirtschaftliche Situation des Emittenten so beeinträchtigen, dass dies zu einer Überschuldung des Emittenten führt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung

sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden [vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre] oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist.

Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt ist, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrechen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlage können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat und die unter § 6 Abs. 2 der Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrangdarlehens genannten Bedingungen, unter denen der Anleger seine Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend machen kann, entfallen sind. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Allgemeine Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens auf Ebene des Emittenten

Realisieren sich eines, mehrere oder alle der nachfolgend dargestellten allgemeinen Risiken der Vermögensanlage, kann dies dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins-

und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können und/oder kein ausreichender Umsatz im übrigen operativen Geschäft des Emittenten generiert werden, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das gekündigte qualifizierte Nachrangkapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an die Anleger zurückzuzahlen.

Blind-Pool Risiko

Dem Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt, in welche Anlageobjekte das qualifizierte Nachrangkapital aus der angebotenen Vermögensanlage investiert wird. Insofern besteht ein Blind-Pool Risiko.

Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Es werden Investitionskriterien festgelegt, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Projekte erfolgen, sodass

aus diesen Investitionen keine oder geringere Erträge als geplant an den Emittenten fließen oder das in diese Projekte investierte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis und damit auf die maßgebliche Liquidität des Emittenten auswirken.

Steuerliche Risiken des Emittenten

Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse und damit auch die Liquidität des Emittenten beeinflussen.

Inflationsrisiko

Die Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger erfolgt in Höhe des investierten Kapitals. Eine Anpassung an eine Inflation, d. h. Geldentwertung, wird nicht vorgenommen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass der reale Wert der Vermögensanlage bei Rückzahlung unter dem Wert bei Abschluss des Vertrages liegen kann und der Anleger dadurch einen Vermögensschaden in der Form erleidet, dass ein Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weitere Risiken des angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehens

Die nachfolgend dargestellten weiteren Risiken der angebotenen Vermögensanlage weisen für den Anleger jeweils spezifische Risiken aus, die entsprechend des Risikos erläutert sind.

Risiko der Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlage

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger frühestens zum 31.12.2026 und anschließend jährlich zum 31.12. unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Frühere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich. Das bedeutet für den Anleger, dass er keine Möglichkeit hat, vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bis zur Fälligkeit der Rückzahlung über das eingesetzte Kapital zu verfügen bzw. die Vermögensanlage durch rechtsgeschäftliche Übertragung zu monetarisieren.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust

seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die [Privat]Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Steuerzahlungsrisiko

Der Emittent führt die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur [Privat]Insolvenz des Anlegers führen.

Unternehmerische Risiken auf der Ebene des Emittenten

Alle nachfolgend dargestellten unternehmerischen Risiken des Emittenten können dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf der Ebene des Emittenten

Der Emittent hat sich durch die Aufnahme von Fremdkapital über Banken und Darlehen verbundener Unternehmen fremdfinanziert. Hinsichtlich des bei den Banken aufgenommenen Fremdkapitals ist der Emittent verpflichtet, Zinsen auf das aufgenommene Fremdkapital zu bezahlen und bei Fälligkeit das Fremdkapital zu tilgen. Kommt der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die finanzierenden Banken Darlehensverträge vorzeitig kündigen und die restliche Darlehensvaluta zurückfordern. Durch eine

vorzeitige Rückführung der Darlehensvaluta an die finanzierenden Banken kann die Liquidität des Emittenten aufgebraucht oder stark herabgesetzt werden.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen.

Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Sollte der Emittent auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten können, so besteht das Risiko, dass Mindereinnahmen entstehen.

Risiken im Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs

Mögliche politisch gewollte Tarifstrukturänderungen, Änderungen der Einnahmenaufteilung und damit Unsicherheiten bei der Höhe der Einnahmenezuschüsse sowohl aufgrund der stetigen Erweiterung des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg [VGN] als auch durch das sich stetig im Wandel befindliche Nutzerverhalten der Fahrgäste bezogen auf das Tarifangebot können dazu führen, dass die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlage negativ beeinflusst wird.

Managementrisiko/Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung des Emittenten und damit die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage hängen von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements – und auch von beauftragten Dritten – oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen, Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl bei dem Emittenten als auch bei seinen Vertragspartnern kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlage negativ beeinflusst werden.

Risiken durch Streitigkeiten mit wesentlichen Vertragspartnern

Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z. B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen bei den Kosten für den Emittenten kommen.

Risiko aus Rechtsstreitigkeiten

Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht ausgeschlossen werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen.

Compliance-Risiko

Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen.

Risiken der Anlageobjekte

Der Emittent kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine konkreten Anlageobjekte benennen. Folglich kann der Emittent konkrete Risiken etwaiger Anlageobjekte nicht darstellen.

Grundsätzlich können aber Risiken auf der Ebene der einzelnen Anlageobjekte dazu führen, dass der Emittent aus dem jeweiligen Anlageobjekt keinen ausreichenden oder einen geringeren als den prognostizierten Kapitalrückfluss generiert, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten führen kann. Dies ist unabhängig davon, ob es sich bei dem Anlageobjekt um eine Sachanlage oder eine Unternehmensbeteiligung handelt. Realisieren sich Risiken der Anlageobjekte und kann dadurch kein ausreichender Kapitalrückfluss generiert werden, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten, muss der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus seinem übrigen operativen Geschäft sicherstellen und/oder andere Maßnahmen [Aufnahme bankenfinanzierter Darlehen, Gesellschafterdarlehen oder Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung] ergreifen. Kann der Emittent dies nicht, kann die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten, was für den Anleger bedeutet, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Risiken auf Ebene der infra fürth holding gmbh

Zwischen dem Emittenten und der infra fürth holding gmbh als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht ein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag, der die infra fürth holding gmbh verpflichtet, die beim Emittenten entstandenen Verluste auszugleichen.

Die infra fürth holding gmbh betreibt als Muttergesellschaft des infra fürth Konzerns kein eigenes operatives Geschäft, sondern hält Unternehmensanteile an ihren Tochtergesellschaften. Auch mit den Tochtergesellschaften [Schwestergesellschaften des Emittenten] bestehenden Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge. Aufgrund dieser Verträge erwirtschaftet die infra fürth holding gmbh ihre Umsätze/Gewinne. Die infra fürth holding gmbh ist folglich eigenen unternehmerischen Risiken ausgesetzt. Kann die infra fürth

holding gmbh durch ihre weiteren Tochtergesellschaften keinen ausreichenden Gewinn erwirtschaften, um die beim Emittenten entstehenden Verluste auszugleichen, kann dies dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einem Ausfall oder einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Der Emittent – infra fürth verkehr gmbh

Firma des Emittenten

infra fürth verkehr gmbh

Sitz und Geschäftsanschrift

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Datum der Gründung

18.09.2000

Entstehung und Geschichte des Emittenten

Der Emittent wurde aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 28.06.2001 unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft infra fürth gmbh (HR B 7561, AG Fürth) durch Übertragung des Teilbetriebs „Verkehr“ gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übertragen (Abspaltung durch Aufnahme). Die beteiligten Gesellschaften haben jeweils am 28.06.2001 zugestimmt. Durch die Eintragung der Abspaltung am 21.08.2001 im Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers wurde diese wirksam.

Der mit der infra fürth holding gmbh & co. kg, nach Formwechsel nun firmierend als infra fürth holding gmbh, als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, mit dem Sitz in Fürth (Amtsgericht Fürth HRB 13753) abgeschlossene Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag vom 29.11.2001 ist durch Vertrag vom 02.10.2014 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 02.10.2014 hat zugestimmt.

Gesamtdauer des Bestehens

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Rechtsform

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Maßgebliche Rechtsordnung

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

Registergericht

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Fürth.

Handelsregisternummer

HRB 8090

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Fürth, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern sowie der Betrieb anderer technischer Einrichtungen im Bereich des ÖPNV. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

Konzern

Der Emittent ist ein Unternehmen des infra fürth Konzerns mit der infra fürth holding gmbh als Konzernmutter, deren GmbH-Gesellschaftsanteil zu 100 % im Eigentum der Stadt Fürth stehen.

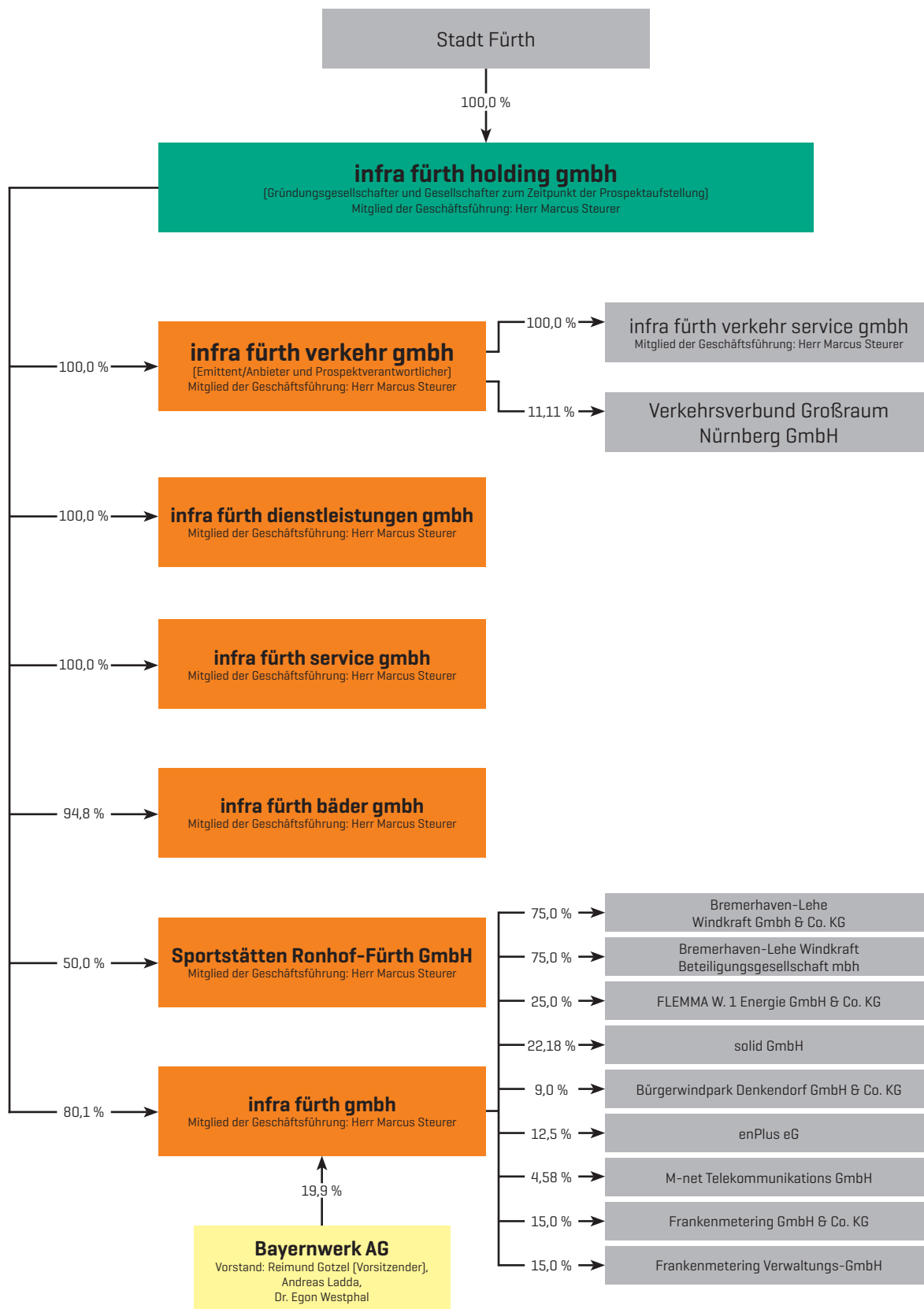
Die infra fürth holding gmbh ist Alleingesellschafter des Emittenten und den weiteren Tochtergesellschaften, infra fürth dienstleistung gmbh (100 %, GmbH-Anteil), infra fürth service gmbh (100 %, GmbH-Anteil), der infra fürth bäder gmbh (94,8 %, GmbH-Anteil) und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH (50 %, GmbH-Anteil). Zudem hält die infra fürth holding gmbh mehrheitlich die Anteile an der infra fürth gmbh (80,1 %, GmbH-Anteil).

Der Emittent hält Anteile an der infra fürth verkehr service gmbh (100 %, GmbH-Anteil) und an der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (11,11 %, GmbH-Anteil).

An der infra fürth gmbh (Schwestergesellschaft des Emittenten) hält die Bayernwerk AG als Minderheitsgesellschafter einen GmbH-Anteil von 19,9 %. Die infra fürth gmbh verfügt über folgende unternehmerische Beteiligungen:

- Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG (75 % Kommanditanteil)
- Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH (75 % GmbH-Anteil)
- FLEMMMA W.1 Energie GmbH & Co. KG (25 % Kommanditanteil)
- solid GmbH (22,18 % GmbH-Anteil)
- Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG (9 % Kommanditanteil)
- enPlus eG (12,5 % Genossenschaftsanteile)
- Frankenmetering GmbH & Co. KG (15 % Kommanditanteil)
- Frankenmetering Verwaltungs-GmbH (15 % GmbH-Anteil)
- M-net Telekommunikations GmbH (4,58 % GmbH-Anteil)

Organigramm des infra fürth Konzerns



Liquiditätsplanung des infra fürth Konzerns

Da sich aus den Prognosen zu der voraussichtlichen voraussichtlichen Finanz- und Ertragslage des Emittenten für die Jahre 2021 bis 2026 (siehe Seiten 20 - 23 des Verkaufsprospekts) jeweils ein Jahresfehlbetrag beim Emittenten ergibt und die infra fürth holding gmbh aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet ist, diesen Jahresfehlbetrag auszugleichen, ist es für die Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger leisten zu können, ausschlaggebend, dass die infra fürth holding gmbh in der Lage ist, den Jahresfehlbetrag des Emittenten auszugleichen und den Emittenten zu den Fälligkeitsterminen zur Zins- und Rückzahlung mit ausreichend Liquidität zu versorgen.

Maßgeblich ist daher die voraussichtliche Finanzlage der infra fürth holding gmbh für die Jahre 2021 bis 2026.

Die infra fürth holding gmbh erwartet für die Geschäftsjahre ab 2021 Jahresfehlbeträge von 5.560 T€ [2021], 7.450 T€ [2022], 7.480 T€ [2023], 6.225 T€ [2024], 7.000 T€ [2025] und 8.000 T€ [2026]. Gründe für diese Jahresfehlbeträge sind vor allem die Verlustübernahmeverpflichtungen gegenüber dem Emittenten und der infra fürth bäder gmbh.

Damit die infra fürth holding gmbh und die konzernzugehörigen Gesellschaften in den Jahren 2021 bis 2026 über das bestehende Cash-Pooling System mit ausreichend Liquidität versorgt werden können, plant die infra fürth holding gmbh mit entsprechenden bankenfinanzierten Fremdkapitalaufnahmen in Höhe von 15.000 T€ [2021], 5.000 T€ [2022], 10.000 T€ [2023], 5.000 T€ [2024], 10.000 T€ [2025] und 10.000 T€ [2026]. Zusammen mit entsprechenden Tilgungsleistungen der infra fürth holding gmbh für bestehende Finanzkredite wird für die Jahre 2021 bis 2026 ein Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von 12.745 T€ [2021], 2.370 T€ [2022], 6.935 T€ [2023], 1.620 T€ [2024], 5.995 T€ [2025] und 5.245 T€ [2026] erwartet.

Damit ist innerhalb des infra fürth Konzerns jederzeit eine ausreichende Liquidität sichergestellt und der Emittent kann zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage über das Cash-Pooling System Liquidität abrufen, um fällige Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage an den Anleger bedienen zu können.

Kapital des Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals

Es sind 24,975 Mio. € GmbH-Gesellschaftsanteile gezeichnet worden.

Das Stammkapital verteilt sich zu 100 % auf die infra fürth holding gmbh als alleiniger Gesellschafter.

Höhe der ausstehenden Einlagen

Das gezeichnete Kapital des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

Art der Kapitalanteile

Das Kapital ist in GmbH-Gesellschaftsanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

Hauptmerkmale der Anteile

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende Rechte:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Recht zur Verfügung über Gesellschaftsanteile nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung
- Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Erhalt einer Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- Recht auf Rückfall des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung des Emittenten

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung des GmbH-Anteils [bereits erfolgt]
- Pflicht zur Haftung in Höhe des GmbH-Anteils
- Pflicht zur Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung bei Übertragung des Geschäftsanteils oder Teilen von Gesellschaftsanteilen
- Pflicht, über die in § 14 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Punkte im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu beschließen [siehe Seiten 68/69 des Verkaufsprospekts]
- Pflicht zur Verlustübernahme/zum Verlustausgleich aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrags

Übersicht über die bisher ausgegebenen

Wertpapiere und Vermögensanlagen

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben. Hierbei handelt es sich um eine Emission des qualifizierten Nachrang-Darlehens „ZukunftsMotor“ im Jahr 2020. Der Gesamtbetrag dieser Vermögensanlage belief sich auf 10 Mio. € mit einer Erhöhungsoption auf bis zu 12,5 Mio. €. Der Emittent nahm aufgrund

der hohen Nachfrage die Erhöhungsoption in Anspruch, sodass ein Emissionsvolumen von 11.370.000 € gezeichnet wurde. Das öffentliche Angebot lief vom 19.06. bis zum 09.09.2020. Es wurden insgesamt 542 qualifizierte Nachrang-Darlehen gezeichnet. Die Vermögensanlage „ZukunftsMotor“ weist eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025 und eine Höchstlaufzeit bis zum 31.12.2030 mit einer jährlichen Verzinsung von 1,5 % auf. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der angebotenen Vermögensanlage valuiert die Vermögensanlage „ZukunftsMotor“ in voller Höhe.

Im Übrigen hat der Emittent bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die infra fürth holding gmbh. Nachfolgend wird nur der Begriff „Gesellschafter des Emittenten“ verwendet

Firma, Anschrift und Sitz des Gesellschafters des Emittenten

infra fürth holding gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Der Gesellschafter des Emittenten hat zum Zeitpunkt der Gründung als infra fürth holding gmbg & co kg firmiert. Zum 01.01.2012 erfolgte eine formwechselnde Umwandlung in die infra fürth holding gmbh.

Art und Gesamtbetrag der Einlagen

Der Gesamtbetrag, der vom Gesellschafter des Emittenten insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beläuft sich auf 24,975 Mio. €. Hierbei handelt es sich um Grund-/Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital verteilt sich zu 100 % auf die infra fürth holding gmbh. Es stehen keine Einlagen aus.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gesamtbezüge

Der Emittent hat mit der infra fürth holding gmbh als Gesellschafter des Emittenten einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Grundsätzlich steht der infra fürth holding gmbh demnach ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung zu. Der Emittent wird während der Laufzeit der Vermögensanlage erwartungsgemäß keinen Jahresüberschuss erwirtschaften, sodass der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen 0 € bis 31.12.2026 betragen wird.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Eintragungen und Erklärungen

Da es sich bei dem Gesellschafter des Emittenten um eine juristische Person handelt, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen des Gesellschafters des Emittenten wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung gemacht werden.

Bei dem Gesellschafter des Emittenten handelt es sich um eine juristische Person, dessen Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und die somit als juristische Person strafrechtlich im In-

land nicht verfolgt werden kann. Es bestehen keine nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbaren ausländischen Verurteilungen.

Über das Vermögen des Gesellschafters des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Der Gesellschafter des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre in keiner Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf den Gesellschafter des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen

Den Vertrieb der emittierten Vermögensanlage übernimmt die infra fürth gmbh, eine Schwestergesellschaft des Emittenten. Der Gesellschafter des Emittenten hält an der infra fürth gmbh GmbH-Anteile in Höhe von 80,1 %. Der Gesellschafter des Emittenten ist daher unmittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Der Gesellschafter des Emittenten ist auch Gesellschafter der infra fürth gmbh, die dem Emittenten Fremdkapital in Höhe von 5.145 T€ zur Verfügung stellt. Damit ist der Gesellschafter des Emittenten an einem Unternehmen unmittelbar beteiligt, das dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellt. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Der Gesellschafter des Emittenten ist über seine Stellung als Alleingesellschafter des Emittenten an der infra fürth verkehr service gmbh mittelbar beteiligt. Die infra fürth verkehr service gmbh ist Eigentümer der Busflotte, bei der in Elektromobilität investiert werden soll. Somit wird die infra fürth service gmbh Lieferungen und Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte stehen. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gesellschafter des Emittenten ist über seine Stellung als Alleingesellschafter des Emittenten an der infra fürth verkehr service

gmbh und an der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH mittelbar beteiligt und damit an Unternehmen mittelbar beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 des Handelsgesetzbuchs stehen. Weiterhin ist der Gesellschafter des Emittenten auch Gesellschafter der infra fürth dienstleistungen gmbh [100 % GmbH Anteil], der infra fürth service gmbh [100 % GmbH Anteil], der infra fürth bäder gmbh [94,8 % GmbH Anteil], der infra fürth gmbh [80,1 % GmbH-Anteil] und der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH [50 % GmbH-Anteil] und damit an Unternehmen unmittelbar beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Dritte

Der Gesellschafter des Emittenten übernimmt für die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten infra fürth gmbh die kaufmännischen Dienstleistungen. Damit ist der Gesellschafter des Emittenten für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Der Gesellschafter des Emittenten ist für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gesellschafter des Emittenten übernimmt auch für infra fürth verkehr service gmbh [Tochtergesellschaft des Emittenten] und für die infra fürth gmbh, der infra fürth bäder gmbh, der infra fürth dienstleistungen gmbh, der infra fürth service gmbh und der Sportstätten Ronhof Fürth GmbH [Schwestergesellschaften des Emittenten] die kaufmännischen Dienstleistungen. Damit ist der Gesellschafter des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Eigene Tätigkeiten

Der Gesellschafter des Emittenten ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es und erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Geschäftstätigkeit des Emittenten

Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten

Der wichtigste Geschäftsbereich des Emittenten ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Stadtgebiet Fürth. Die Betriebsführung des ÖPNV im Stadtgebiet Fürth ist der Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG) übertragen. Zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in Fürth werden der VAG die im Eigentum des Emittenten stehenden U-Bahn-Anlagen (4,9 km Streckennetz und sechs U-Bahnhöfe) sowie 34 Standardlinien-, 19 Gelenkbusse und 7 Buszüge sowie 21 bei Dritten angemietete Busse (Stand 31.12.2019) zur Verfügung gestellt.

U-Bahnbetrieb

Die VAG unterhält den U-Bahnbetrieb auf eigene Rechnung. Gemäß dem mit der VAG abgeschlossenen U-Bahn-Betriebsführungsvertrag zur Bedienung des Nahverkehrs Fürth vom 07.12.1985 ist der Emittent verpflichtet, den auf sie entfallenden negativen Ergebnisanteil zu erstatten bzw. hat das Recht auf Erstattung eines positiven Ergebnisses.

Busbetrieb

Der Busbetrieb wird ebenfalls von der VAG durchgeführt, jedoch auf Namen und Rechnung des Emittenten. Grundlage bildet hierfür der Bus-Betriebsführungsvertrag zur Bedienung des Nahverkehrs Fürth vom 07.12.1985. 2006 wurde dieser an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und bis zum Jahre 2016 verlängert. Um auch die Abwicklung des Busverkehrs von 2017 bis 2019 unter den Vorgaben der EU-Marköffnungsvorgabe (VO 1370/07) rechtssicher mit der VAG abbilden zu können, wurde der Emittent im Jahr 2009 von der Stadt Fürth mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Stadtverkehr Fürth für den Zeitraum 18.11.2009 bis 17.11.2019 betraut.

Die Stadtbuss Fürth GmbH wurde zum 01.01.2010 zur Städte-Bus-Gesellschaft Fürth Nürnberg mbH mit Sitz in Fürth (SBG) reorganisiert. Anschließend beteiligte sich der Emittent daran mit 49 % zum 01.01.2010. Die restlichen Anteile (51 %) hielt bis 31.12.2017 die VAG. Damit wurde die Bildung einer gemeinsamen Busgesellschaft zusammen mit der VAG auch rechtlich vollzogen. Somit werden seit 2010 die damit verbundenen jeweiligen Verkehrsleistungen der VAG sukzessive im Rahmen dieser gesellschaftlichen Kooperation erbracht. Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurden die restlichen 51% an der Städte-Bus-Gesellschaft Fürth Nürnberg mbH, Fürth vom bisherigen Anteilseigner, der VAG, Nürnberg, erworben. Im Zuge dessen wurde die Städte-Bus-Gesellschaft Fürth Nürnberg mbH in die infra fürth verkehr service gmbh umbenannt.

In Deutschland wurden die Vorgaben der VO 1370 durch eine Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Inkrafttreten zum 14.12.2012 konkretisiert. Danach ist zum einen die Vergabe der ÖPNV Dienstleistung durch den Aufgabenträger (Stadt Fürth) geregelt, als auch die Erteilung der Liniengenehmigung durch die zuständige Behörde (Regierung von Mittelfranken). Der Aufgabenträger

hat den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an den Emittenten in 2019 vergeben. Hierin ist der für die Ausgleichsregelung wichtige Betrauungsakt beinhaltet.

Zum 02.12.2019 endeten sowohl der Betrauungsakt als auch die bestehenden Liniengenehmigungen. Mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Einleitung eines entsprechenden Vergabeverfahrens wurde bereits 2017 in enger Abstimmung mit der Stadt Nürnberg und unter Hinzuziehung eines spezialisierten Beraterteams begonnen. Hierbei ist auch die Erstellung eines Nahverkehrsplans enthalten. Anfang 2018 wurde der Fürther Nahverkehrsplan im Stadtrat der Stadt Fürth beschlossen. Die im Rahmen der vorgesehenen Direktvergabe notwendige Vorabkennzeichnung im Amtsblatt der EU, die die genauen Leistungsumfänge beschreibt, wurde nach erfolgter Behandlung im Stadtrat im Mai 2018 veröffentlicht. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag von Dritten hierzu innerhalb der gesetzlichen 3-Monats-Frist erfolgte nicht. Im Mai 2019 wurde im Stadtrat der Stadt Fürth der für die Direktvergabe erforderliche Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) beschlossen. Die entsprechende (Direkt)Vergabe seitens der Stadt Fürth an den Emittenten ist erfolgt.

Im Rahmen der Direktvergabe muss der Emittent seit dem 03.12.2019 alle fahrdienstnahen Leistungen selbst erbringen. Hierzu ist der Aufbau eines eigenständig agierenden Verkehrsbetriebs erforderlich. Das Ziel ist hierbei die Kosten der Eigenerstellung auf ein mit dem bisherigen Betriebsführungsvertrag vergleichbares Niveau zu bringen. Zur Sicherstellung eines (v. a. für die Fahrgäste) reibungslosen Betriebsübergangs im Dezember 2019 waren jedoch im Vorfeld Anlauf- und Umstellungskosten unvermeidlich, da bis dahin teilweise parallele Strukturen entstehen mussten.

Für die gemeinsame Nutzung des Fürther Busbetriebshofes mit Verwaltungsgebäude wurde ebenfalls am 07.12.1985 ein Nutzungsvertrag mit der VAG geschlossen. Dieser Vertrag endete zum 02.12.2019.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Emittent ist von der Aufrechterhaltung des Konzessionsvertrags „Bus“ zur Benutzung der Straßen der Stadt Fürth abhängig. Dieser Konzessionsvertrag wurde zwischen dem Emittenten und der Stadt Fürth am 18.12.2018 mit einer Laufzeit bis 02.12.2029 geschlossen. Für den Emittenten ist es wesentlich, dass dieser Konzessionsvertrag auch nach Ablauf weiter verlängert wird, da ansonsten der Busbetrieb nicht durchgeführt werden kann.

Sollte diese Einnahmequelle wegfallen, könnte sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten soweit verschlechtern, dass im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrags mit der infra fürth holding gmbh eine deutlich höhere Verlustausgleichspflicht durch die infra fürth holding gmbh bestehen würde. Ob die infra fürth holding gmbh deutlich höhere Verluste ausgleichen

und wirtschaftlich verkraften kann, kann zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht gesagt werden.

Der Emittent ist ferner von dem Bestand des Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrags mit der infra fürth holding gmbh abhängig, da dieser gewährleistet, dass ein etwaiger beim Emittenten anfallender Verlust ausgeglichen wird.

Im Übrigen ist der Emittent von keinen weiteren Verträgen sowie von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlage haben, an- oder rechtshängig.

Angaben über die laufenden Investitionen

Gemeinsamer Bereich:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung [laufende Investitionen], Investition 2021: 220.000 €

U-Bahn

- Aufzugserneuerung Rathaus [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 200.000 €
- Digitaler Funk [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 400.000 €, davon 250.000 € in 2021
- Brandschutzkonzept [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 325.000 €, davon 100.000 € in 2021
- Erneuerung Stromschienträger [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 1 Mio. €
- Erneuerung Notstromaggregat Haltestelle Jakobinenstraße [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 350.000 €, davon 225.000 € in 2021
- Erweiterung Videoüberwachung [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 556.000 €
- Ersatzbeschaffung Entwerter [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 10.000 €
- Erneuerung Telefonanlage [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 300.000 €, davon 50.000 € in 2021
- Erneuerung Fahrgastzählgeräte [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 60.000 €, davon 30.000 € in 2021

Busbetrieb

- Projekt MISS [Multimediales Informations- und Servicesystem] [Fertigstellung 2021], Gesamtinvestition: 20.000 €
- Fahrzeuge für Personennahverkehr [laufende Investitionen], Investition in 2021: 3,825 Mio. €
- Betriebs- und Geschäftsausstattung [laufende Investitionen], Investition in 2021: 220.000 €

Außergewöhnliche Ereignisse

Die weltweite Corona-Pandemie führte auch beim Emittenten in 2020 dazu, dass etwa 75 % weniger Fahrgäste transportiert worden sind und damit entsprechende Mindererlöse erwirtschaftet wurden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Jahresabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr 2020 noch nicht festgestellt worden. Der Emittent erwartet ein Jahresfehlbetrag von ca. 12 Mio. €, der jedoch aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der infra fürth holding gmbh ausgeglichen wird.

Im Übrigen ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlageobjekte

Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte Kapital für seine beiden Geschäftsbereiche „U-Bahnbetrieb“ und „Busbetrieb“ verwenden. Dabei soll das Kapital in die Erhaltung und Erneuerung der U-Bahninfrastruktur und in die Elektromobilität bei Bussen investiert werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann der Emittent jedoch nicht sagen, in welche konkreten Anlageobjekte aus diesen Geschäftsbereichen wann und in welchem Umfang das qualifizierte Nachrang-Darlehenskapital investiert werden wird. Insofern handelt es sich um einen „Blind-Pool“.

Überdies kann der Emittent nicht nur in die vorstehenden Geschäftsbereiche als eigene Projekte investieren, sondern sich auch an Unternehmen beteiligen, um den Unternehmenszweck des Emittenten zu erreichen. Um welche Unternehmen es sich dabei handelt und ob es sich dabei um einen einhundertprozentigen oder nur teilweisen Anteil an einem Unternehmen handelt, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Werden Finanzbeteiligungen erworben, sind die maßgeblichen damit einhergehenden Rechte und Pflichten von der Art der Finanzbeteiligung abhängig.

Werden GmbH-Gesellschaftsanteile erworben, sind mit diesen Gesellschaftsanteilen üblicherweise folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- Recht und Pflicht zur Geschäftsführung
- Pflicht zur Einzahlung der Stammeinlage
- Anspruch auf Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechend des Gesellschaftsanteils
- Recht zur Teilnahme und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen
- Recht auf Übertragung und Veräußerung des Gesellschaftsanteils
- Recht auf Kündigung des Gesellschaftsanteils
- Recht auf Gewinnentnahme
- Recht auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden aus der Gesellschaft
- Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Werden Kommanditanteile erworben, sind mit diesen Gesellschaftsanteilen üblicherweise folgende Rechte und Pflichten verbunden:

- Anspruch auf Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechend des Kommanditanteils
- Teilnahme und Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen
- Entnahmerecht
- Recht auf Übertragung des Gesellschaftsanteils
- Ordentliches Kündigungsrecht des Gesellschaftsanteils
- Recht auf Abfindung bei Ausscheiden als Gesellschafter
- Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

- Pflicht zur Einzahlung erhaltener Ausschüttungen im Falle des § 172 Abs. 4 HGB

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung plant der Emittent nicht, Finanzbeteiligungen als Anlageobjekte zu erwerben, weshalb in den nachfolgenden Ausführungen hierzu keine Angaben gemacht werden.

Realisierungsgrad

In welche zukünftigen Anlageobjekte der Emittent investieren wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Mit der Realisierung der Anlageobjekte ist noch nicht begonnen worden. Der Realisierungsgrad beträgt 0 %.

Weitere Angaben zu den Anlageobjekten

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anlageobjekte bekannt sind, können keine Angaben darüber gemacht werden, ob dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (infra fürth verkehr gmbh), dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten (infra fürth holding gmbh), dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten (Herr Marcus Steurer) sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten (siehe Seite 40 des Verkaufsprospekts) Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zustanden oder zustehen oder ob diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Emittent selbst Eigentümer zukünftiger Anlageobjekte wird oder ihm wesentliche Teile derselben zustehen werden, als auch Unternehmensbeteiligungen vom Emittenten an Zielgesellschaften eingegangen oder bestehende Unternehmensbeteiligungen an Zielgesellschaften erhöht werden und damit die Zielgesellschaften Eigentümer zukünftiger Anlageobjekte werden oder ihnen wesentliche Teile derselben zustehen werden.

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anlageobjekte bekannt sind, können keine Angaben darüber gemacht werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen bestehen oder ob rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei zukünftigen Anlageobjekten nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen und rechtliche und tatsächliche Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen können.

Für die Anlageobjekte werden möglicherweise behördliche Genehmigungen erforderlich sein. Diese liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

Der Emittent hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. Zur Anschaffung oder Herstellung zukünftiger Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wird der Emittent Verträge

abschließen (wie z. B. Werk- und Dienstleistungsverträge, Kaufverträge).

Da noch keine Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind, existieren keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte.

Der Prospektverantwortliche und Anbieter (infra fürth verkehr gmbh) erbringt aufgrund seiner Stellung als Prospektverantwortlicher dahingehend Leistungen, da er für den Inhalt des Prospekt verantwortlich zeichnet und die Kosten für die Prospekterstellung, das Billigungsverfahren, die Veröffentlichung und den Prospektdruck übernimmt. Zudem erbringt das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für die infra fürth gmbh Leistungen im Rahmen seiner dortigen Geschäftsführungstätigkeit. Die infra fürth gmbh ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Im Übrigen erbringen der Prospektverantwortliche und Anbieter, der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten (infra fürth holding gmbh), das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten (Herr Marcus Steuerer) sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten (siehe Seite 40 des Verkaufsprospekts) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen. Es ist davon auszugehen, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bei zukünftigen Anlageobjekten Leistungen dergestalt erbringt, dass er Verträge zur Anschaffung der Anlageobjekte (mit)verhandelt und unterzeichnet. Nicht zu erwarten ist, dass der Prospektverantwortliche und Anbieter, der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittenten Lieferungen und Leistungen erbringen werden.

Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageziel

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das qualifizierte Nachrangkapital in die vorstehend beschriebenen Geschäftsbereiche „U-Bahnbetrieb“ und „Busbetrieb“ und dort in Anlageobjekte zu investieren. Aus der Geschäftstätigkeit des Emittenten soll ein möglichst hoher Ertrag erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen. Der Emittent geht jedoch davon aus, dass er auch die nächsten Jahre weiterhin auf eine Verlustausgleichung durch den Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (infra fürth holding gmbh) angewiesen sein wird.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit der Vermögensanlage einzuwerbende qualifizierte Nachrangka-

pital in die vorstehend unter „Anlageobjekte“ dargestellten Geschäftsbereiche investieren wird.

Anlageziel

Das Anlageziel der Vermögensanlage ist es, das Emissionsvolumen von 10 Mio. € bzw. 12,5 Mio. € im Falle der Erhöhungsoption in zukünftig zu konkretisierende Anlageobjekte zu investieren. Der Emittent erhöht durch das mit der Vermögensanlage eingeworbene Kapital seine finanzielle Flexibilität. Als weiteres Anlageziel möchte der infra fürth konzern durch die Emission der angebotenen Vermögensanlage eine Stärkung der Kundenbindung zwischen der infra fürth gmbh und deren Versorgungskunden erreichen, da Voraussetzung zur Zeichnung der angebotenen Vermögensanlage das Bestehen eines ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh ist.

Änderung von Anlagestrategie und Anlagepolitik

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Eine Änderung der Anlagestrategie ist grundsätzlich durch eine andere Investitionsentscheidung der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Eine Änderung der Anlagepolitik ist nur durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag möglich. Hierfür wäre ein satzungsändernder Beschluss mit einfacher Mehrheit notwendig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bei dem Emittenten nicht die Absicht, die oben beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage zu ändern.

Derivate und Termingeschäfte

Der Emittent setzt Derivate und Termingeschäfte ein. Im Rahmen der Absicherung von künftigen Zinsänderungsrisiken wurde bei einem Teil der bestehenden Kreditverträge mit ehemaliger Zinsfestbindung auf variable Verzinsung umgestellt und diese variable Verzinsung mit individuell abgestimmten Zinsswapverträgen gegen das Zinsänderungsrisiko abgesichert. Durch den Einsatz der Zinsswapverträge entsteht kein Hebeleffekt beim Emittenten.

Nettoeinnahmen

Der Emittent verwendet nicht die Nettoeinnahmen (Emissionsvolumen abzüglich Weichkosten), sondern den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage und investiert diesen Betrag vollständig in die Anlageobjekte.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist ausreichend. Der Emittent plant zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, kein weiteres Fremdkapital zur Realisierung der Anlageobjekte aufzunehmen. Der Emittent stellt dabei durch ein bestehendes internes Kontrollsystem sicher, dass der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ausschließlich in zukünftige Anlageobjekte ohne Aufnahme weiteren Fremdkapitals hierfür investiert wird. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige Anlageobjekte neben dem qualifizierten Nachrangkapital aus der angebotenen

Vermögensanlage mit bankenfinanzierten Darlehen teilfinanziert werden.

Die Kosten der Vermögensanlage, wie Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung und Prospektdruck bestreitet der Emittent aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Für sonstige Zwecke wird der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage nicht genutzt.

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Der Emittent plant, mit der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10 Mio. € bzw. 12,5 Mio. € im Falle der Erhöhungsoption die Anlageobjekte vollständig zu finanzieren. Sollte eine weitere Fremdkapitalaufnahme zur Realisierung der Anlageobjekte erforderlich sein, wird der Emittent dieses Fremdkapital aufnehmen.

Mittelherkunft [Prognose]

Angebotene Vermögensanlage <i>(im Falle der Erhöhungsoption)</i>	10 Mio. € <i>[12,5 Mio. €]</i>
Gesamt <i>(im Falle der Erhöhungsoption)</i>	10 Mio. € <i>[12,5 Mio. €]</i>

Bei der einzuwerbenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Emission von qualifizierten Nachrang-Darlehen mit einem Zinssatz von 1,1 % p. a. Das qualifizierte Nachrangkapital soll beim Emittenten mindestens bis zum 31.12.2026 verbleiben. Kündigt der Anleger oder der Emittent das qualifizierte Nachrang-Darlehen nach der Mindestvertragslaufzeit nicht, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens zum 31.12.2031. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage unterliegt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs. Im Übrigen wird auf die Vertragsbedingungen der qualifizierten Nachrang-Darlehen [siehe Seiten 70 - 72 des Verkaufsprospekts] verwiesen.

Wird die Aufnahme von weiterem Fremdkapital durch den Emittenten notwendig, stehen die Konditionen der Fremdkapitalaufnahme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Die noch zu identifizierenden Anlageobjekte sollen vollständig mit der angebotenen Vermögensanlage finanziert werden. Der Emittent beabsichtigt keinen Einsatz von Eigenmitteln.

Die Fremdmittel sind nicht verbindlich zugesagt. Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant.

Mittelverwendung [Prognose]

Investition in Anlageobjekte <i>(im Falle der Erhöhungsoption)</i>	10 Mio. € <i>[12,5 Mio. €]</i>
Gesamt <i>(im Falle der Erhöhungsoption)</i>	10 Mio. € <i>[12,5 Mio. €]</i>

Das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Fremdkapital wird dazu verwendet, um es im Rahmen einer Endfinanzierung vollständig in zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannte Anlageobjekte zu investieren. Der Emittent wird zur Finanzierung der Anlageobjekte keine Eigenmittel einsetzen.

Bestehende und angestrebte Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote des Emittenten beträgt zum 31.12.2019 42,6 %, zum Zeitpunkt des Aufstellens der Zwischenbilanz am 30.12.2020 [siehe Seite 57 des Verkaufsprospekts] 47,7 %. Der Emittent strebt zum 31.12.2021 eine Fremdkapitalquote von 52,6 % an.

Es ist eine Fremdkapitalquote auf Ebene des Emittenten für die zukünftigen Anlageobjekte von 100 % angestrebt.

Hinsichtlich der angebotenen Vermögensanlage wird eine Fremdkapitalquote von 100 % angestrebt, da die angebotene Vermögensanlage als Fremdkapital beim Emittenten bilanziert wird.

Auswirkung eines Hebeleffekts auf Ebene des Emittenten

Die Anlageobjekte sollen ausschließlich durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter [positiver] Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse.

Ob ein Hebeleffekt überhaupt oder ein positiver oder negativer Hebeleffekt bei der Finanzierung der Anlageobjekte eintreten wird, kann der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angeben, da der Emittent die Anlageobjekte noch nicht identifiziert hat.

Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen

Hinweis

Der Emittent, der Anbieter und der Prospektverantwortliche sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gem. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV auch auf Angaben zu diesen Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Geschäftsführer Herr Marcus Steurer

Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten führt die Geschäfte des Emittenten.

Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten steht ein Gehalt zu. Aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten ist der angebotenen Vermögensanlage kein gesonderter Gehaltsbestandteil zuzuordnen. Im Übrigen stehen dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art bezogen auf die angebotene Vermögensanlage zu.

Eintragungen und Erklärungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 - 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Das zugrunde gelegte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage wird von der infra fürth gmbh, einer Schwestergesellschaft des Emittenten, übernommen. Herr Marcus Steurer ist auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth gmbh. Daher ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist auch für die fürth gmbh als Mitglied der Geschäftsführung tätig, die dem Emittenten Fremdkapital in Höhe von 5.145 T€ gegeben hat. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für kein Unternehmen tätig, das dem Emittenten Fremdkapital gibt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist als Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbh, die Eigentümer der Busflotte ist, bei der in Elektromobilität (Anlageobjekt) investiert werden soll, für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für kein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth holding gmbh, die Alleingesellschafter des Emittenten ist und Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth verkehr service gmbH (100 % Tochtergesellschaft des Emittenten) und damit für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Weiterhin ist das Mitglied der Geschäftsführung auch Mitglied der Geschäftsführung der infra fürth dienstleistungen gmbh, der infra fürth service gmbh, der infra fürth bäder gmbh und der infra fürth gmbh, die Schwestergesellschaften des Emittenten sind und Mitglied der Geschäftsführung der Sportstätten Ronhof-Fürth GmbH. Damit ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für keine weiteren Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zum Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es, noch erbringt es Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Aufsichtsrat

Beim Emittenten besteht ein Aufsichtsrat.

Mitglieder und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Vorsitzender:

Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
Königstraße 88, 90762 Fürth

Mitglieder:

- Stadtrat Dr. Joachim Schmidt (stellvertretender Vorsitzender)
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Marcus Braun
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Maurice Schönleben
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadträtin Heidi Lau
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Peter Pfann
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Roland Richter
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Harald Riedel
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Ulrich Schönweiß
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadträtin Christiane Stauber
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Matthias Dornhuber
Königstraße 88, 90762 Fürth

- Stadtrat Alexander Fuchs
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Felix Geismann
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Thomas Klaukien
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Stadtrat Christoph Wallnöfer
Königstraße 88, 90762 Fürth
- Herr Martin Koch, Betriebsratsvorsitzender der infra fürth gmbh
Leyher Straße 69, 90763 Fürth
- Herr Alwin Bamberger, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der infra fürth gmbh
Leyher Straße 69, 90763 Fürth

Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten überwachen die Tätigkeit des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten und vertreten den Emittenten gegenüber dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten entscheiden über die in § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten aufgeführten Fälle und müssen hinsichtlich der in § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten genannten Geschäftsführungsangelegenheiten zustimmen [siehe § 12 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten, Seiten 67/68 des Verkaufsprospekts]. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten gibt es eine Funktionstrennung dahingehend, dass es einen Vorsitzenden gibt, der den Aufsichtsrat einberuft und Erklärungen des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der infra fürth verkehr gmbh“ abgibt. Im Fall der Verhinderung fällt diese Funktion dem stellvertretenden Vorsitzenden zu. Den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern steht diese Funktion nur zu, wenn mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Im Übrigen existiert unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Funktionstrennung.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten erhalten jährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 2.000,00 €. Bis zum 31.12.2026 beziffern sich die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder auf 12.000,00 € und bis zum 31.12.2031 auf 22.000,00 €, sofern der Betrag der Aufwandsentschädigung nicht verändert wird. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach

den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage wird von der infra fürth gmbh übernommen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats der infra fürth gmbh. Zudem ist das Mitglied des Aufsichtsrats, Martin Koch, Betriebsratsvorsitzender der infra fürth gmbh. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind damit für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats der infra fürth gmbh. Damit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für ein Unternehmen tätig, das des Emittenten Fremdkapital in Höhe von 5.145 T€ gegeben hat. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats der infra fürth holding gmbh und der infra fürth gmbh. Zudem ist das Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten, Frau Manuela Anger, Angestellte bei der infra fürth holding gmbh, dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Damit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für

Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es, noch erbringen sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Vorstand, Beirat, Treuhänder

Beim Emittenten bestehen weder Vorstand, Beirat noch Treuhänder gem. § 12 VermVerkProspV.

Sonstige Personen

gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Über den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen hinaus gibt es keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten des Emittenten

Geschäftsmodell des Emittenten

Der Emittent ist ein wesentlicher Bestandteil des infra fürth Konzerns. Die Muttergesellschaft, die infra fürth holding gmbh, ist als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alleiniger Gesellschafter des Emittenten.

Der Emittent verfügt mit dem Busbetrieb auf eigenen Namen und eigene Rechnung sowie der Zurverfügungstellung der U-Bahninfrastruktur an den U-Bahn Konzessionär Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG) über zwei Geschäftsbereiche. Zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit der U-Bahn in Fürth werden der VAG die im Eigentum des Emittenten stehenden U-Bahn-Anlagen (4,9 km Streckennetz und sechs U-Bahnhöfe) zur Verfügung gestellt.

U-Bahnbetrieb

Die VAG hat für die gesamte Linie U1 eine entsprechende Konzession der Regierung von Mittelfranken bis 2042. Da die Linie U1 auch im Stadtgebiet von Fürth verkehrt, werden der VAG die im Eigentum des Emittenten stehenden U-Bahn-Anlagen (4,9 km Streckennetz und sechs U-Bahnhöfe) zum Betrieb der U-Bahn gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth Ende 2019 in Kraft getretenen U-Bahn Zweckvereinbarung erfolgt eine Ergebnisauftrennung der U-Bahn in einen operativen Bereich (ein positives Ergebnis fließt direkt der Stadt Fürth zu bzw. ein negatives Ergebnis ist von der Stadt Fürth an die Stadt Nürnberg zu erstatten) und einen Infrastrukturbereich (der Emittent als Eigentümer stellt dem U-Bahn Betriebskonzessionär, d.h. der VAG die Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung).

Busbetrieb

Der Busbetrieb wurde bis 02.12.2019 von der VAG durchgeführt, jedoch auf Namen und Rechnung des Emittenten. Grundlage bildete hierfür der Bus-Betriebsführungsvertrag zur Bedienung des Nahverkehrs Fürth vom 07.12.1985. Zum 02.12.2019 endeten sowohl der Betrauungsakt als auch die bestehenden Liniengenehmigungen. Im Mai 2019 wurde im Stadtrat der Stadt Fürth der Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) beschlossen. Im Anschluss betraute die Stadt Fürth den Emittenten mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenbeförderungsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen. Im Rahmen dieses ÖDA erbringt der Emittent seit 03.12.2019 alle fahrdienstnahen Leistungen selbst. Hierzu war bis 02.12.2019 der Aufbau eines eigenständig agierenden Verkehrsbetriebs erforderlich.

Für die gemeinsame Nutzung des Fürther Busbetriebshofes mit Verwaltungsgebäude wurde ebenfalls am 07.12.1985 ein Nutzungsvertrag mit der VAG geschlossen. Dieser Vertrag endete ebenso zum 02.12.2019. Im Laufe des Jahres 2019 wurden die für einen

reibungslosen Ablauf des Busbetriebs notwendigen Werkstattleistungen an einen Dritten vergeben.

Jüngste geschäftliche Historie

Der Geschäftsbetrieb des Emittenten im Jahr 2020 war von den beiden Geschäftsbereichen U-Bahninfrastrukturbetrieb und Busbetrieb geprägt.

Die Folgen der sich weltweit seit Februar 2020 immer stärker ausbreitenden CoVID-19 Pandemie wirkte und wirkt sich enorm einnahmемindernd auf den Emittenten aus, da erheblich weniger Fahrgäste befördert werden. Wie lange dieser Zustand noch anhält kann derzeit nicht abgeschätzt werden und wird maßgeblich von der flächendeckenden Einführung eines Impfstoffs gegen den Sars-CoV2 Virus abhängen. Um die Mindereinnahmen abzufedern, wurden seitens der Bundesregierung Ausgleichsleistungen in Form eines ÖPNV-Rettungsschirms beschlossen. Erste Erstattungsleistungen konnten auch bereits vereinnahmt werden.

Investitionen

Der Emittent nahm im Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts Investitionen in Höhe von rund 3,9 Mio. € vor. Der Emittent wird voraussichtlich nicht alle für 2020 geplanten Investitionen noch in 2020 realisieren können. Aktuell werden Investitionsmittel (im Wesentlichen Beschaffung von Bussen) in Höhe von 6,5 Mio. € erst in 2021 anfallen. Der Planansatz für 2021 wird sich daher insgesamt auf 9,7 Mio. € belaufen.

Geschäftsaussichten

Für das Geschäftsjahr 2020 wird ein Verlust vor Ergebnisübernahme in Höhe von 12,04 Mio. € erwartet. Die endgültige Höhe des Verlusts vor Ergebnisübernahme steht aufgrund des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht festgestellten Jahresabschlusses 2020 noch nicht fest. Aufgrund des mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags wird dieser Verlust von der infra fürth holding gmbh ausgeglichen. Die infra fürth holding gmbh wird den in 2020 anfallenden hohen Jahresfehlbetrag aufgrund positiver Jahresüberschüsse aus dem Versorgungsbereich von Tochtergesellschaften (im Wesentlichen der infra fürth gmbh) im Rahmen des steuerlichen Querverbands ausgleichen können.

Das gesamte Rechnungswesen wird über das ERP-System Microsoft Business Solutions Navision durch die infra fürth holding gmbh abgewickelt.

Den stetig steigenden Kosten zur Durchführung des Stadtverkehrs wurde und wird weiterhin mit Kostensenkungsmaßnahmen entgegengewirkt. Leider stehen jedoch den Kosten des Busverkehrs mit rund 25 Mio. € nur rund 7 Mio. € auf der Einnahmenseite gegenüber.

Der Emittent erwartet ab Herbst 2021 wieder eine Normalisierung des Beförderungsaufkommens auf ein Niveau vor der weltweiten

CoViD19-Pandemie, da im Laufe des Jahres 2021 mit einer flächendeckenden Impfung gegen den Sars-CoV2 Virus gerechnet werden kann.

In den nächsten Jahren werden neben den voraussichtlich einhergehenden Mehraufwendungen durch die Anforderungen an einen emissionsarmen Stadtverkehr auch verstärkte Unterhalts- bzw. Reinvestitionen im U-Bahnbereich durchgeführt werden müssen, wodurch der Verkehrsverlust weiter ansteigen wird, da diese Kosten-erhöhungen voraussichtlich nicht in gleichem Maße durch entsprechende Fahrpreiserhöhungen ausgeglichen werden können.

Der Freistaat Bayern hat zugesagt zukunftsorientierte Maßnahmen im VGN mit bis zu 12,8 Mio. €/p. a. über mindestens 5 Jahre mitzufinanzieren [Anteil zwischen 50 % und 70 %]. Hierbei werden v. a. Maßnahmen zur Preisstabilität [Aussetzung der jährlichen Tarifanpassung 2020] mit 70 % sowie Maßnahmen zur Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung mit 50 % gefördert.

Dieses Förderprogramm wird zwar begrüßt, hat aber auf den Gesamtverlust des Emittenten nur einen geringen Einfluss. Auch für das Geschäftsjahr 2021 muss daher mit einem Jahresverlust - vor Steuergutschrift und Ergebnisübernahme von rund 17,0 Mio. € durch die infra fürth holding gmbh - gerechnet werden.

Geplanter Emissions- und Investitionsverlauf

Das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage beträgt 10 Mio. € bzw. 12,5 Mio. € bei Wahrnehmung der Erhöhungsoption. Der Emittent geht in seiner Planung trotz der hohen Nachfrage der in den vergangenen Jahren durch die infra fürth gmbh angebotenen Vermögensanlagen und einer in 2020 vom Emittenten angebotenen Vermögensanlage vorsichtigerweise davon aus, dass die Option zur Erhöhung des Emissionsvolumens nicht wahrgenommen wird, sodass der Emittent von einem Kapitalzufluss aus der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 10.000 T€ ausgeht. Dieser Kapitalzufluss soll vollständig im ersten Halbjahr 2021 erfolgen. Die angebotenen qualifizierten Nachrang-Darlehen sollen längstens innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Verkaufsprospekts von 12 Monaten ab Billigung akquiriert werden.

Das vom Emittenten im Jahr 2021 aufzunehmende Fremdkapital soll zeitnah noch in 2021 in Anlageobjekte investiert werden. Die konkreten Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Der Emittent wird das mit der angebotenen Vermögensanlage akquirierte qualifizierte Nachrangkapital in die Geschäftsbereiche U-Bahnbetrieb und Busbetrieb verwenden [siehe „Anlageobjekte“, Seite 36 des Verkaufsprospekts].

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Hinweis

Im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthält dieses Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31.12.2019 endende Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31.12.2019 endende Geschäftsjahr wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) aufgestellt, von der Dünkel & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft nach § 25 VermAnlG iVm. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem, in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (siehe Seiten 63 - 65 des Verkaufsprospekts) versehen.

Konzernabschluss

Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Der Konzernabschluss des infra fürth Konzerns ist im elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Jahresabschluss 2019 der infra fürth verkehr gmbh

Bilanz der infra fürth verkehr gmbh zum 31.12.2019

Aktiva			Vorjahr
	€	€	T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	0,0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.031.246,43		33.425,0
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.223.867,57		3.200,8
3. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	5.535.791,88		6.150,8
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	921.041,72		861,8
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.278.427,87	42.990.375,47	844,0
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25,0
2. Beteiligungen	6.000,00		6,0
3. Sonstige Ausleihungen	2.114,00	33.114,00	0,0
		43.023.489,47	44.513,4
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	117.978,07		0,0
2. Unfertige Leistungen	3.636,73		0,0
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	7.940,98	129.555,78	5,8
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	298.824,68		114,8
2. Forderungen gegen Gesellschafter	10.481.320,24		12.111,5
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.244.525,15	13.022.670,07	723,1
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		178.929,10	2,3
		13.331.154,95	12.957,5
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.185,04	25,2
Summe Aktiva		56.360.829,46	57.496,1

Passiva

			Vorjahr
	€	€	T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		24.975.000,00	24.975,0
II. Rücklagen		2.160.193,68	2.160,2
		27.135.193,68	27.135,2
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		960.000,00	0,0
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		4.251.900,00	3.485,8
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.673.401,68		5.725,3
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	702.712,78		5.334,4
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.827.877,93		14.781,6
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17.475,15		7,6
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.766.780,24		1.000,7
davon aus Steuern: € 0,00 [Vj. T€ 0,0]			
davon im Rahmen einer sozialen Sicherheit € 0,00 [Vi. T€ 0]			
		23.988.247,78	26.849,6
E. Rechnungsabgrenzungsposten		25.488,00	25,5
Summe Passiva		56.360.829,46	57.496,1

Gewinn- und Verlustrechnung der infra fürth verkehr gmbh
für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12. des Geschäftsjahres 2019

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		14.165.616,17	12.950,6
2. Bestandsänderungen an fertigen und unfertigen Leistungen und Waren		3.638,25	0,0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.132,08	0,0
4. Sonstige betriebliche Erträge		3.169.213,03	3.159,6
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.244.080,67		1.128,8
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.950.426,97	19.194.507,64	18.239,8
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.312.623,65		567,6
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	349.319,77		134,6
- davon für Altersversorgung € 97.334,27 (Vj. T€ 41)		1.661.943,42	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.176.584,35	3.073,7
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.944.953,71	2.622,5
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen		4.200,00	0,0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		714.759,07	812,7
- davon von verbundenen Unternehmen € 432.846,62 (Vj. T€ 397)			
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.651.000,00	1.892,0
12. Ergebnis nach Steuern		-7.705.348,66	-8.577,5
13. Ertrag aus Ergebnisabführung		7.705.348,66	8.577,5
14. Jahresüberschuss		0,00	0,0

Anhang 2019

1. Allgemeine Angaben

Die infra fürth verkehr gmbh mit Sitz in Fürth wird im Handelsregister Fürth/Bayern unter der Nummer HR B 8090 geführt.

Der Jahresabschluss der infra fürth verkehr gmbh zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie den Regelungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Sie wendet jedoch aufgrund des Gesellschaftsvertrags in Übereinstimmung mit der Bayerischen Gemeindeordnung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB an.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264-288 HGB) und unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB, erstellt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

2.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden ansonsten gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

2.1.1. Sachanlagen

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten werden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zuwendungen Dritter wurden als Minderung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gebucht. Zinsen für Fremdkapital werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 75 Jahren [U-Bahn Bauwerke] abgeschrieben.

Die Technischen Anlagen und Maschinen sowie Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden ebenfalls linear abgeschrieben.

Bei den Zugängen bis 2009 erfolgten die planmäßigen Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen. Bei den Zugängen ab 2010 erfolgten die Abschreibungen ausschließlich linear.

Geringwertige Anlagegüter bis 250 € (bis 31.12.2017: 150 €) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen 250 € (bis 31.12.2017: 150 €) und 1.000 € werden über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren linear abgeschrieben.

2.1.2. Finanzanlagen

Die Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Sonstigen Ausleihungen sind zum Barwert ausgewiesen.

2.1.3. Vorräte

Der Ansatz erfolgt zu Anschaffungskosten gegebenenfalls zum niedrigeren beizulegenden Wert.

2.1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Forderungen gegen Gesellschafter sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nominalwerten, Zahlungsbeträgen oder Barwerten angesetzt.

2.1.5. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

2.1.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zu Anschaffungskosten, bezogen auf den jeweiligen Gesamtbetrag bewertet.

2.1.7. Eigenkapital

Das Stammkapital ist gem. § 42 Abs.1 GmbHG als gezeichnetes Kapital ausgewiesen.

Die Kapitalrücklagen resultieren aus der Abspaltung des Bereichs Verkehr von der infra fürth gmbh zum 1.1.2001.

2.1.8. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die passivierten Zuschüsse betreffen Zuwendungen auf Busanschaffungen.

2.1.9. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag bewertet und bei Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr mit den nach § 253 Abs. 2 S. 4 von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätzen abgezinst.

2.1.10. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber verbundenen Unternehmen, gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und die sonstigen Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Derivative Finanzinstrumente, die zur Reduzierung des Zinsrisikos sowie zur Steuerung der Zinsbindungsfristen der Kredite eingesetzt werden, und die dazugehörigen Grundgeschäfte werden als Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB behandelt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Bilanzpostens im Geschäftsjahr ist im Anlagevermögen dargestellt.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen gegen verbundene Unternehmen auch unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden können.

Sämtliche Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.3. Rückstellungen

Rückstellungen sind u.a. gebildet für Sanierungskosten im U-Bahn-Bau, zukünftige Sanierungsaufwendungen des Busbetriebshofs, Rückforderungsansprüche der VAG bzw. des VGN, Schlussrechnungen für den bereits in Betrieb gegangenen U-Bahn-Bauabschnitt III sowie für übrige ausstehende Rechnungen.

3.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte bzw. ähnlich geartete Sicherheiten besichert.

Mitzugehörigkeit zu anderen Posten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, auch unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden könnten.

Die Restlaufzeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitsspiegel hervor:

	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 u. 5 Jahren	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	Gesamt
	T€	T€	T€	T€
	[Vorjahr]	[Vorjahr]	[Vorjahr]	[Vorjahr]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	902 (1.052)	4.164 (1.942)	4.607 (2.731)	9.673 (5.725)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	903 (5.334)	0 (0)	0 (0)	703 (5.334)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.828 (14.782)	0 (0)	0 (0)	11.828 (14.782)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17 (8)	0 (0)	0 (0)	17 (8)
Sonstige Verbindlichkeiten	17 (0)	1.750 (1.000)	0 (0)	1.767 (1.000)
(davon gegenüber Stiftungen)	(1)	(1.000)	(0)	(1.101)
	13.467	5.914	4.607	23.988
	(21.177)	(2.942)	(2.731)	(26.850)

3.5. Derivative Finanzinstrumente

Im Rahmen der Absicherung von künftigen Zinsänderungsrisiken wurde bei einem Teil der bestehenden Kreditverträge mit ehemaliger Zinsfestbindung auf variable Verzinsung umgestellt und diese variable Verzinsung mit individuell abgestimmten Zinsswapverträgen gegen das Zinsänderungsrisiko abgesichert. Die einbezogenen Kreditverträge und das Sicherungsgeschäft wurden zu Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB zusammengeführt und bilanziell wie Festzinskredite behandelt. Zum 31.12.2019 beträgt der Buchwert für die vorliegenden Bewertungseinheiten 4.121 T€; der Gesamtmarktwert dieser Finanzderivate beträgt minus 604 T€. Dieser wurde auf Basis der abgezinsten künftigen Cash Flows der zugrunde liegenden Instrumente ermittelt.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse (abzgl. Energiesteuer) der Gewinn- und Verlustrechnung verteilen sich auf die einzelnen Sparten wie folgt:

	2019 T€	2018 T€
U-Bahn ¹⁾	5.565	5.016
Busbetrieb ²⁾	7.115	6.957
Sonstige ³⁾	1.486	978
	14.166	12.951

Die Umsatzerlöse, welche im VGN insgesamt anfallen, werden nach mathematisch-statistischen Verfahren auf die entsprechenden Verbundteilnehmer, also auch die infra fürth verkehr gmbh, aufgeteilt.

¹⁾ Die Verkehrs Aktiengesellschaft (VAG), Nürnberg, betreibt den U-Bahnbetrieb auf eigene Rechnung. Gemäß dem abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag mit der VAG ist die infra fürth verkehr gmbh verpflichtet, den auf sie entfallenden Verlustanteil zu erstatten bzw. hat das Recht auf Erstattung eines positiven Ergebnisses. Im Zuge der Neustrukturierung der Abrechnungsmodalitäten Bus und U-Bahn werden seit 2011 auch entsprechende U-Bahn Umsatzerlöse ausgewiesen.

²⁾ Der Busbetrieb wurde bis 02.12.2019 ebenfalls von der VAG durchgeführt, jedoch auf Namen und Rechnung der infra fürth verkehr gmbh. Die Umsatzerlöse werden daher separat hier ausgewiesen - die dementsprechenden Aufwendungen sind unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen. Ab dem 03.12.2019 wird der Busbetrieb von der infra fürth verkehr gmbh selbst durchgeführt.

³⁾ In den Sonstigen Umsatzerlösen sind u.a. Sonstigen Fahrdienstleistungen, Mieterträge und Erträge mit Konzernunternehmen enthalten.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u.a. Buchgewinne, Erträge aus der Auflösung von Sonstigen Rückstellungen und Erträge aus der ertragswirksamen Vereinnahmung der ÖPNV-Zuweisung für 2019. Des Weiteren sind Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in Höhe von 1.275 T€ enthalten.

4.3. Materialaufwand

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren enthalten i.W. Energiebezugskosten von verbundenen Unternehmen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen u.a. von der VAG und der Tochtergesellschaft infra fürth verkehr service gmbh, Fürth (ehemals Städte-Bus Gesellschaft Fürth-Nürnberg mbH, Fürth) belastete Betriebsführungskosten des Busbetriebs (i.W. Personal- und Sachkosten) sowie die Konzessionsabgabe für den Busbetrieb und Aufwendungen von Konzernunternehmen.

4.4. Personalaufwand

Hierunter sind die Personalkosten der bei der infra fürth verkehr gmbh beschäftigten Personen ausgewiesen. Hierunter fallen nicht die Personalkosten des Betriebsführers des Bus- und U-Bahnbetriebs. Diese Aufwendungen sind entsprechend den jeweiligen gültigen Betriebsführungsverträgen saldiert mit den diesbezüglichen Erträgen unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen bzw. den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Im Rahmen der ab 03.12.2019 aufgenommenen Erbringung aller fahrdienstnahen Leistungen war ein Personalaufbau von 15 Mitarbeitern notwendig.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die hier ausgewiesenen Aufwendungen beinhalten u.a. Versicherungsaufwendungen und die Kostenbeteiligung am VGN.

Des Weiteren sind Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind (§ 285 Nr. 32 HGB), in Höhe von 258 T€ enthalten..

4.6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Posten beinhaltet u.a. Zinsen für langfristige Darlehen. Die Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen betragen 8 T€ (Vorjahr: 160 T€).

4.7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Hierunter ist die Gutschrift aufgrund des bestehenden Gewerbesteuerumlagevertrags mit der infra fürth holding gmbh ausgewiesen.

Aufgrund bestehender körperschaftsteuerlicher und gewerbesteuerlicher Organschaft erfolgt der Ausweis latenter Steuern, soweit erforderlich, beim Organträger.

4.8 Ertrag aus Verlustübernahme

Hierunter ist der Ertrag aus dem mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrag ausgewiesen.

5. Sonstige Angaben

5.1. Mitarbeiter im Geschäftsjahr

Im Durchschnitt des Berichtsjahres waren für die infra fürth verkehr gmbh 25 Arbeitnehmer (davon zwei sog. Minijobber) beschäftigt.

5.2. Haftungsverhältnisse und Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Über den branchenüblichen Umfang hinausgehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

5.3. Geschäftsführung

Marcus Steurer, Alleingeschäftsführer

Die Geschäftsführertätigkeit von Herrn Steurer ist durch seine ihm von der infra fürth gmbh gewährten Bezüge abgegolten.

5.4. Honorare des Abschlussprüfers

Auf die Angabe der Honorare des Abschlussprüfers wird auf Grund des Befreiungstatbestandes des § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB verzichtet.

5.5. Konzernzugehörigkeit

Die infra fürth verkehr gmbh ist ein Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh, Fürth (Beteiligung 100%). Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Der Jahresabschluss der infra fürth verkehr gmbh wird in den Konzernabschluss der infra fürth holding gmbh, Fürth, mit einbezogen. Der Konzernabschluss 2019 der infra fürth holding gmbh, Fürth, wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

5.6. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Stadtrat Markus Braun	Bürgermeister
Stadträtin Waltraud Galaske	Ingenieurin (bis 30.04.2020)
Stadtrat Maurice Schönleben (vormals: Maurice Guglietta)	Marketing-Manager, Kommunikationsberater
Stadträtin Heidi Lau	Realschullehrerin
Stadträtin Marion Luft	Hausfrau (bis 30.04.2020)
Stadtrat Peter Pfann	Landwirt
Stadtrat Roland Richter	Heilpädagoge
Stadtrat Harald Riedel	Umweltberater
Stadtrat Dr. Joachim Schmidt	Oberarzt (stellv. Vorsitzender)
Stadtrat Ulrich Schönweiß	Rechtsanwalt (bis 27.02.2019 und ab 01.05.2020)
Stadträtin Angelika Ledenko	Heilpraktikerin (ab 01.03.2019 bis 30.04.2020)
Stadträtin Christiane Stauber	Sachbearbeiterin Bundestagsbüro
Stadtrat Jörg Vollbrecht	Angestellter (bis 30.04.2020)
Stadtrat Hermann Wagler	Versicherungsfachmann (bis 30.04.2020)

Stadtrat Dr. Tobias Wagner	Angestellter (bis 30.04.2020)
Stadtrat Matthias Dornhuber	Wissenschaftlicher Mitarbeiter (ab 01.05.2020)
Stadtrat Alexander Fuchs	Jurist (ab 01.05.2020)
Stadtrat Felix Geismann	Gastronom (ab 01.05.2020)
Stadtrat Thomas Klaukien	Informatik-Betriebswirt (ab 01.05.2020)
Stadtrat Christoph Wallnöfer	Busfahrer (ab 01.05.2020)
Herr Martin Koch	Betriebsratsvorsitzender infra fürth
Frau Manuela Anger	Angestellte der infra fürth holding gmbh (bis 20.02.2020)
Herr Alwin Bamberger	Stellv. Betriebsratsvorsitzender infra fürth (ab 21.02.2020)

Die Aufsichtsratsbezüge betragen insgesamt 2 Tsd. €.

5.7. Aufstellung des Anteilsbesitzes gem. § 285 S. 1 Nr. 11 HGB:

	Eigenkapital zum 31.12.19	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.19	Anteil am Eigenkapital	Jahresergebnis
	T€	T€	%	T€
VGN GmbH, Nürnberg	54	6	11,11	0
infra fürth verkehr sevice gmbh (ehemals Städte-Bus-Gesellschaft Fürth Nürnberg GmbH, Fürth)	47	25	100,00	7

5.8. Nachtragsbericht

Die Folgen der sich weltweit seit Anfang 2020 immer stärker ausbreitenden CoViD-19 Pandemie werden sich voraussichtlich auch enorm einnahmемindernd auf die infra fürth verkehr gmbh auswirken. Aktuell (Stand Ende März 2020) werden mit einem reduzierten Angebot rund 75 % weniger Fahrgäste befördert. Wie lange dieser Zustand noch anhält, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Fürth, 30.06.2020

infra fürth verkehr gmbh

Marcus Steurer (Geschäftsführer)

Kapitalflussrechnung der infra fürth verkehr gmbh nach DRS 21

	GJ 2018	GJ 2019
	T€	T€
1. Periodenergebnis vor Ergebnisabführung	-8.578	-7.705
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.074	3.181
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1.236	766
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-246	-243
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.403	-178
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	5668	-8.432
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-21	-4
8. +/- Gezahlte Zinsaufwendungen / Erhaltene Zinserträge	745	958
9. - Sonstige Beteiligungserträge	0	0
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	0
11. + Einzahlungen aus außergewöhnlichen Beträgen	0	0
12. - Auszahlungen aus außergewöhnlichen Beträgen	0	0
13. -/+ Ertragsteuerzahlungen	0	0
14. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 13)	-1.997	-11.657
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
16. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1	0
17. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	21	4
18. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.884	-1.737
19. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
20. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12	-6
21. + Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
22. - Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
23. + Einzahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
24. - Auszahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
25. + Erhaltene Zinsen	0	0
26. + Erhaltene Dividenden	0	0
27. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 15 bis 26)	-3.876	-1.739
28. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
29. - Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0	0
30. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	5.750
31. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-809	-809
32. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	857	1.012
33. + Einzahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
34. - Auszahlungen aus Vorgängen von wesentlicher Bedeutung	0	0
35. - Gezahlte Zinsen	-745	-958
36. - Auszahlungen aufgrund eines bestehenden Ergebnisabführungsvertrages	6.577	8.578
37. - Dividenden an außenstehende Gesellschafter	0	0
38. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 28 bis 37)	5.874	13.573
39. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 14, 27, 38)	1	177
40. +/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
41. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1	2
42. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 39 bis 41)	2	179

Lagebericht 2019 der infra fürth verkehr gmbh

A) Grundlagen des Unternehmens

a) Rechtliche Grundlagen

Zum 04.07.2000 wurde die infra fürth verkehr gmbh errichtet. Rückwirkend zum 01.01.2001 wurde der Teilbetrieb Verkehr der infra fürth gmbh auf die infra fürth verkehr gmbh übertragen. Demnach konnte die Aufnahme des Geschäftsbetriebs zum 01.01.2001 beginnen. Mit der Muttergesellschaft infra fürth holding gmbh besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

b) Geschäftsbereiche

ba) Allgemeines

Die Betriebsführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Fürth wurde bis 02.12.2019 komplett der Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG) übertragen. Zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in Fürth wurden der VAG bis 02.12.2023 die im Eigentum der infra fürth verkehr gmbh stehenden U-Bahn-Anlagen [4,9 km Streckennetz und sechs U-Bahnhöfe] sowie 34 Standardlinien-, 19 Gelenkbusse und 7 Buszüge sowie 21 bei Dritten angemietete Busse zur Verfügung gestellt.

bb) U-Bahnbetrieb

Die VAG hat für die gesamte Linie U1 eine entsprechende Konzession der Regierung von Mittelfranken. Diese wurde neu erteilt und läuft nunmehr bis 2042. Da die Linie U1 auch im Stadtgebiet von Fürth verkehrt, werden der VAG die im Eigentum der infra fürth verkehr gmbh stehenden U-Bahn-Anlagen [4,9 km Streckennetz und sechs U-Bahnhöfe] zum Betrieb der U-Bahn zur Verfügung gestellt. Gemäß dem mit der VAG abgeschlossenen U-Bahn-Betriebsführungsvertrag zur Bedienung des Nahverkehrs Fürth vom 07.12.1985 ist die infra fürth verkehr gmbh verpflichtet, den auf sie entfallenden negativen Ergebnisanteil zu erstatten bzw. hat das Recht auf Erstattung eines positiven Ergebnisses.

Im Rahmen der zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth Ende 2019 in Kraft getretenen U-Bahn Zweckvereinbarung ist zukünftig eine Ergebnisauftrennung der U-Bahn in einen operativen Bereich [ein positives Ergebnis fließt direkt der Stadt Fürth zu bzw. ein negatives Ergebnis ist von der Stadt Fürth an die Stadt Nürnberg zu erstatten] und einen Infrastrukturbereich [der Eigentümer infra fürth verkehr gmbh stellt dem U-Bahn Betriebskonzessionär, d.h. der VAG die Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung] erforderlich. Derzeit finden hierzu bereits mit den Beteiligten entsprechende Gespräche statt.

bc) Busbetrieb

Der Busbetrieb wurde bis 02.12.2019 ebenfalls von der VAG durchgeführt, jedoch auf Namen und Rechnung der infra fürth verkehr gmbh. Grundlage bildete hierfür der Bus-Betriebsführungsvertrag zur Bedienung des Nahverkehrs Fürth vom 07.12.1985. Zum 02.12.2019 endeten sowohl der Betrauungsakt als auch die bestehenden Liniengenehmigungen. Mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Einleitung eines entsprechenden Vergabeverfahrens wurde

bereits 2017 in enger Abstimmung mit der Stadt Nürnberg und unter Hinzuziehung eines spezialisierten Beraterteams begonnen. Infolgedessen wurde im Mai 2019 im Stadtrat der Stadt Fürth der Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) beschlossen. Im Anschluss betraute die Stadt Fürth die infra fürth verkehr gmbh mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenbeförderungsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.

Im Rahmen dieses ÖDA erbringt die infra fürth verkehr gmbh seit 03.12.2019 alle fahrdienstnahen Leistungen selbst. Hierzu war bis 02.12.2019 der Aufbau eines eigenständig agierenden Verkehrsbetriebs erforderlich. Zur Sicherstellung eines (v.a. für die Fahrgäste) reibungslosen Betriebsübergangs zum 03.12.2019 mussten parallele Strukturen entstehen.

In Vorbereitung auf das Selbsterbringen der Busverkehrsleistungen ab 03.12.2019 wurde bereits 2009 zusammen mit der VAG eine gemeinsame Busbetriebsgesellschaft gegründet. Seit 2010 wurden die damit verbundenen jeweiligen Verkehrsleistungen der VAG sukzessive im Rahmen dieser gesellschaftlichen Kooperation erbracht. Zum 01.01.2018 wurden die restlichen Anteile an der gemeinsamen Gesellschaft (nunmehr infra fürth service gmbh) vom bisherigen Anteilseigner, der VAG, Nürnberg, erworben.

Für die gemeinsame Nutzung des Fürther Busbetriebshofes mit Verwaltungsgebäude wurde ebenfalls am 07.12.1985 ein Nutzungsvertrag mit der VAG geschlossen. Dieser Vertrag endete ebenso zum 02.12.2019. Im Laufe des Jahres 2019 wurden die für einen reibungslosen Ablauf des Busbetriebs notwendigen Werkstatteleistungen an einen Dritten vergeben.

B) Wirtschafts- und Prognosebericht

a) Rahmenbedingungen und unternehmensbezogene Besonderheiten

Aufgrund der VAG-Betriebsführung des Busbetriebs bis 02.12.2019 im Namen und auf Rechnung der infra fürth verkehr gmbh werden die diesbezüglichen Umsatzerlöse daher separat ausgewiesen. Die dementsprechenden Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) werden unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen verbucht.

Die Fahrgeldeinnahmen, die der infra fürth verkehr gmbh für das Jahr 2019 aus dem VGN-Einnahmenpool zugewiesen wurden (ohne Berücksichtigung von Vorjahreskorrekturen), lagen mit 18,3 Mio. € leicht über dem Wert des Vorjahreszeitraums [18,0 Mio. €]. Jedoch sind die von der VGN GmbH zugeschickten Einnahmen des aktuellen Jahres als vorläufig zu betrachten, da eine endgültige Berechnung und Zusage der Fahrgeldeinnahmen an die Verkehrsunternehmen erst möglich wird, wenn die Fahrgastzählung des jeweiligen Jahres ausgewertet, vom externen Gutachter WVI testiert und die daraus resultierende Einnahmenaufteilung berechnet und in der VGN-Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Aufgrund des regelmäßig sehr intensiven Abstimmungsprozesses zwischen

den Einnahmeaufteilungspartnern verzögert sich die Verabschiedung der Ergebnisse i.d.R. um mehrere Jahre.

Das Einnahmeaufteilungsjahr 2016 konnte erst in 2019 endgültig abgeschlossen werden. Hierbei ergaben sich sowohl Nachzahlungen in Höhe von 46 Tsd. € welche durch eine in den Vorjahren gebildete Rückstellung abgedeckt waren als auch Erstattungen in Höhe von 117 Tsd. €. Nach vorliegenden internen Berechnungen des VGN werden sich voraussichtlich für das Jahr 2017 Nachzahlungen in Höhe von 0,4 Mio. € ergeben. Im Vorjahr ging man noch von einer Nachzahlung in Höhe von 0,8 Mio. € aus. Im Geschäftsjahr konnten daher 0,4 Mio. € ertragswirksam aufgelöst werden. Für 2018 und 2019 werden Nachzahlungen in Höhe von rund 100 Tsd. € erwartet. Hierfür wurde im Geschäftsjahr eine entsprechende Rückstellung gebildet.

U-Bahnbetrieb

Die U-Bahn-Fahrgastzahlen werden an Hand der Lichtschranken-Dauerzählungen in den sechs Fürther U-Bahnhöfen ermittelt. Im

Jahr 2019 ergab sich gegenüber dem Vorjahr auf der U-Bahn ein Anstieg um rund 2,3 % auf nunmehr 11,1 Mio. Linienbeförderungsfällen (LBF), was rund 250 Tsd. LBF entspricht.

Busbetrieb

Wie sich die Fahrgastzahlen im Betriebszweig Bus entwickeln, kann grundsätzlich nur relativ unsicher prognostiziert werden. Zwar werden inzwischen i. d. R. jährlich detaillierte Fahrgastzählungen für die VGN-Einnahmeaufteilung durchgeführt, diese werden jedoch erst jeweils nach Abschluss des Jahres für alle Verkehrsunternehmen im VGN einheitlich von einem externen Gutachter ausgewertet, testiert und nach einem einheitlichen Schema hochgerechnet. Aufgrund der extrem umfangreichen Datenmenge der Verkehrszählungen aller im VGN zusammengeschlossener Verkehrsunternehmen lassen die Ergebnisse dieser Hochrechnung bedauerlicherweise regelmäßig sehr lange auf sich warten.

Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2019		31.12.2018		Mittel-	
	Tsd.€	%	Tsd.€	%	herkunft Tsd.€	verwendung Tsd.€
Vermögen						
Anlagevermögen						
[abzgl. Investitionszuschüsse]	42.063	76,0	44.513	77,5	2.450	
Vorräte	130	0,2	6	0,0		124
Kurzfristige Forderungen	13.023	23,5	12.950	22,5		73
davon Forderungen gegen Konzernunternehmen	10.484	18,9	12.111	21,1		
Flüssige Mittel	179	0,3	2	0,0		177
Rechnungsabgrenzung	6	0,0	25	0,0	19	
	55.401	100,00	57.496	100,00		
Kapital						
Eigenkapital	27.135	49,0	27.135	47,2		
Langfristige Verbindlichkeiten	11.722	21,2	7.809	13,6	3.913	
Kurzfristige Verbindlichkeiten	16.519	29,8	22.527	39,2		6.008
davon Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen	0	0,0	14.782	25,7		
Rechnungsabgrenzung	25	0,0	25	0,0		
	55.401	100,0	57.496	100,0	6.382	6.382

Das Bilanzbild zeigt die für Verkehrsbetriebe übliche Anlagenintensität. Das Anlagevermögen beläuft sich auf 76,0 % des Gesamtvermögens, der Eigenkapitalanteil entsprechend auf 49,0 %.

Die Erfüllung der Verkehrsaufgaben erforderte im Geschäftsjahr 2019 Investitionen (abzüglich vereinnahmter Zuwendungen Dritter) in Höhe von 1,7 Mio. €, welche vollständig aus Abschreibungen finanziert werden konnten. Daneben konnten bereits 1,0 Mio. € Zuschüsse für die Lieferung von Bussen im ersten Quartal 2020 bereits Ende 2019 vereinnahmt werden.

Das gesamte Rechnungswesen wird über das ERP-System Microsoft Business Solutions Navision durch die infra fürth holding gmbh abgewickelt.

Im Rahmen des bestehenden Cash-Poolings mit der infra fürth gmbh werden täglich die sich entsprechend ergebenden Banksalden der Sparkasse Fürth auf Null gestellt. Die sich hieraus ergebenden Werte werden über die Konzernfinanzierung verbucht. Nach Maßgabe der Strukturanalyse ergibt sich folgende bilanzmäßige Liquidität:

	31.12.2019 Tsd.€	31.12.2018 Tsd.€	Veränderung- Tsd.€
<u>Flüssige Mittel</u>	179	2	177
Kurzfristige Forderungen	13.023	12.950	73
	13.202	12.952	250
Abzüglich			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	15.559	22.527	-6.968
Liquidität 2. Grades	-2.357	-9.575	7.218
Zuzüglich Vorräte	130	6	124
Liquidität 3. Grades	-2.227	-9.569	7.342

Durch die Neuaufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von 5,0 Mio. € im Geschäftsjahr 2019 konnten in gleichem Maße die kurzfristigen Konzernverbindlichkeiten an die infra fürth gmbh zurückgeführt werden.

Ertragslage

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2019 ein Verlust vor Ergebnisübernahme in Höhe von 7.705 Tsd. € erzielt. Aufgrund des mit der infra fürth holding gmbh bestehenden Ergebnisabführungsvertrags wird dieser Verlust von der infra fürth holding gmbh ausgeglichen. Ohne die gebuchte Gewerbesteuerumlage (Gutschrift in Höhe von

1.651 Tsd. €) hätte sich aufgabenbedingt ein Jahresfehlbetrag (vor Ergebnisübernahme) von 9.356 Tsd. € ergeben. Darin ist eine (steuerlich voll abzugsfähige) Konzessionsabgabe in Höhe von 541 Tsd. € an die Stadt Fürth enthalten.

Das Jahresergebnis 2019 ist u.a. durch den Saldo aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen, periodenfremden Erträgen und Aufwendungen in Höhe von 2.284 Tsd. € direkt und indirekt über Verrechnungen der 100%-igen Tochtergesellschaft infra fürth verkehr service gmbh positiv beeinflusst.

Den stetig steigenden Kosten zur Durchführung des Stadtverkehrs wurde und wird mit Kostensenkungsmaßnahmen entgegengewirkt. Leider stehen jedoch weiterhin den Kosten des Stadtverkehrs nur rund zwei Drittel auf der Einnahmenseite gegenüber.

In den nächsten Jahren werden neben den strukturbedingten Verlusten auch Mehraufwendungen durch verstärkte Unterhalts- bzw. Reinvestitionen im U-Bahnbereich anfallen, wodurch der gesamte Verkehrsverlust stetig ansteigen wird, da diese Kostenerhöhungen nicht durch entsprechende Fahrpreiserhöhungen ausgeglichen werden können. Auch die sich vermehrt in der politischen Diskussion befindlichen Einnahmenminderungsthemen (z.B. 365 €-Ticket) würden ohne entsprechenden Ausgleich die Verkehrsverluste weiter ansteigen lassen.

Der Freistaat Bayern hat zugesagt zukunftsorientierte Maßnahmen im VGN mit bis zu 12,8 Mio. €/a über mind. 5 Jahre mitzufinanzieren (Anteil zwischen 50% und 70%). Hierbei werden v.a. Maßnahmen zur Preisstabilität (Aussetzung der jährlichen Tarifanpassung 2020) mit 70% sowie Maßnahmen zur Nutzung digitaler Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung mit 50% gefördert.

Dieses Förderprogramm wird zwar begrüßt, hat aber auf den Gesamtverlust der infra fürth verkehr gmbh nur einen geringen Einfluss.

Im Herbst 2019 wurde für das Geschäftsjahr 2020 ein Jahresverlust - vor Steuergutschrift und Ergebnisübernahme durch die infra fürth holding gmbh - in Höhe von 14,0 Mio. € prognostiziert. Die Folgen der sich weltweit seit Anfang 2020 immer stärker ausbreitenden Corona-Pandemie werden sich voraussichtlich auch enorm einnahmehindernd auf die infra fürth verkehr gmbh auswirken. Aktuell (Stand Ende April 2020) werden rund 75 % weniger Fahrgäste befördert. Wie lange dieser Zustand noch anhält kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Schätzungen gehen jedoch von Mindereinnahmen in 2020 von bis zu 6 Mio. € aus. Eine gleichzeitige Aufrechterhaltung des Angebots wird entsprechend Minderkosten von rund 1 Mio. € verursachen, so dass der Verlust in 2020 bei bis zu 19,0 Mio. € liegen könnte.

C) Chancen- und Risikobericht

Chancen bestehen zum Einen in der im Aufbau befindlichen eigenständigen Neuorganisation des Verkehrsbetriebes in Fürth und zum Anderen in der sich abzeichnenden zukünftigen Veränderung der Mobilität und damit der entsprechenden Positionierung der infra fürth verkehr gmbh als moderner und leistungsstarker Verkehrsdienstleister für Fürth.

Das bei der infra fürth verkehr gmbh im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) in den Vorjahren aufgebaute interne Risikomanagement- und Frühwarnsystem wird kontinuierlich ausgebaut.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgte ein regelmäßiges, quartalsmäßiges Risikoreporting an den Aufsichtsrat. Sofern Risiken und Neueinschätzungen bekannt werden sollten, die die Liquidität oder den Bestand des Unternehmens akut bedrohen, ist ein Ad-hoc-Bericht an den Aufsichtsrat vorgesehen.

Als wesentliche Risiken sind besonders politisch gewollte Tarifstrukturänderungen, die Einnahmenaufteilung und damit Unsicherheiten bei der Höhe der Einnahmenezuscheidung sowohl aufgrund der stetigen Erweiterung des VGN als auch durch das sich stetig im Wandel befindliche Nutzerverhalten der Fahrgäste bezogen auf das Tarifangebot zu nennen. Bestandsgefährdende Risiken wurden dabei nicht identifiziert.

D) Finanzrisikoberichterstattung gem. § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Kreditverträge mit variabler Verzinsung enthalten. Zur Absicherung des in die Zukunft reichenden Zinsänderungsrisikos wurden diese Kredite mit einem Swap zinsgesichert. Damit sind die internen Voraussetzungen für die Planbarkeit und Stetigkeit sowohl bei den Finanzverbindlichkeiten als auch für Investitionsentscheidungen erfüllt.

E) Vergütungsbericht gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 VermAnlG

Im Frühjahr 2019 wurde beschlossen, von der infra fürth verkehr gmbh nachrangige Bürgerdarlehen im Frühjahr 2020 aufzunehmen. Hierzu ist nach dem VermAnlG ein entsprechender Prospekt zu erstellen, welcher den Emittenten dazu verpflichtet einen Vergütungsbericht abzugeben.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen

Feste Vergütungen:

- Vergütung für Arbeitnehmer und Auszubildende: 1.661.943,42 €; 25 Begünstigte [jahresdurchschnittlich]. In den festen Vergütungen sind neben den Löhnen und Gehältern auch die ausgabewirksamen Altersversorgungsaufwendungen enthalten.
- Aufsichtsratsvergütung: 2.160,00 €; 17 Begünstigte

Variable Vergütungen:

- keine

Gesamtsumme aller festen und variablen Vergütungen:
1.664.103,42 €

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt:

Die infra fürth verkehr gmbh verfügte in 2019 über einen Geschäftsführer und drei Prokuristen. Es wurden 152.552,27 € an einen Prokuristen als Vergütung gezahlt. Der Geschäftsführer und die beiden anderen Prokuristen erhielten keine Bezüge.

Fürth, 30.06.2020

infra fürth verkehr gmbh

Marcus Steurer
[Geschäftsführer]

Erklärung des gesetzlichen Vertreters der infra fürth verkehr gmbh nach § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB (Bilanzzeit)

„Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der infra fürth verkehr gmbh, Fürth, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.“

Fürth, den 30. Juni 2020

[Marcus Steurer, Geschäftsführer]

Zwischenübersicht der infra fürth verkehr gmbh zum 30.12.2020

Zwischen-Bilanz (ungeprüft)	30.12.2020
Angaben in	T€
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0
II. Sachanlagen	42.910
III. Finanzanlagen	30
	42.940
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	150
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.575
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0
	14.725
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0
Summe Aktiva	57.675
Passiva	
A. Eigenkapital	27.135
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	0
C. Rückstellungen	3.000
D. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.930
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.145
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	13.140
	27.515
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25
Summe Passiva	57.675

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung [ungeprüft]

01.01. - 30.12.2020

Angaben in

T€

1.	Umsatzerlöse	10.285
2.	Sonstige betriebliche Erträge	3.555
3.	Materialaufwand	20.405
4.	Personalaufwand	1.710
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.245
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.185
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	745
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.410
10.	Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags erstattet	12.040
11.	Jahresüberschuss	0

Erläuterung der Zwischenübersicht

Die Zwischenübersicht des Emittenten zum 30.12.2020 besteht aus einer ungeprüften Zwischen-Bilanz zum 30.12.2020 und einer ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. - 30.12.2020.

Zwischen-Bilanz zum 30.12.2020 [ungeprüft]

Das Anlagevermögen des Emittenten belief sich zum 30.12.2020 auf 42.940 T€. Das Umlaufvermögen des Emittent belief sich zum 30.12.2020 auf 14.725 T€. Zwar belaufen sich die liquiden Mittel auf 0 €. Für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ist jedoch maßgeblich, dass der Emittent über der infra fürth holding gmbh und des konzerninternen Cash-Pooling Systems jederzeit über ausreichend Liquidität verfügen kann, um Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger leisten zu können. Die Liquiditätslage des Konzerns ist als sehr gut einzustufen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf 0 €.

Das Eigenkapital des Emittenten bleibt konstant bei 27.135 T€. Die Verbindlichkeiten des Emittenten belaufen sich zum 30.12.2020 auf 27.515 T€. Sie bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (8.930 T€), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (300 T€), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (5.145 T€) und Sonstigen Verbindlichkeiten (13.140 €). Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, existieren nicht. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf 25 T€.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum von 01.01. - 30.12.2020 [ungeprüft]

Die Umsatzerlöse des Emittenten betragen im Zeitraum 01.01. bis 30.12.2020 10.285 T€ und liegen damit unter der erwarteten Prognose. Der Grund hierfür liegt in einem Rückgang der Fahrgastzahlen aufgrund der Beschränkungen wegen der Corona-Pandemie.

Der zum 30.12.2020 errechnete Jahresfehlbetrag von 12.040 T€ nach Steuern ist von der infra fürth holding gmbh aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags zu erstatten. Die tatsächliche Erstattung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Emittenten.

Änderungen nach dem 30.12.2020

Nach dem 30.12.2020 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Voraussichtliche Vermögenslage der infra fürth verkehr gmbh der Jahre 2021 und 2022 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2021	31.12.2022
Angaben in	T€	T€
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	250	125
II. Sachanlagen	45.400	46.435
III. Finanzanlagen	30	30
	45.680	46.590
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	150	150
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.120	18.360
III. Liquide Mittel	0	0
	17.270	18.510
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10	10
Summe Aktiva	62.960	65.110
Passiva		
A. Eigenkapital	27.135	27.135
B. Sonderposten	0	0
C. Rückstellungen	2.700	1.700
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.700	11.550
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300	300
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.950	1.250
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	23.150	23.150
	33.100	36.250
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25	25
Summe Passiva	62.960	65.110

Voraussichtliche Ertragslage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	01.01. – 31.12.2021	01.01. – 31.12.2022
	T€	T€
Angaben in		
1. Umsatzerlöse	12.060	12.850
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.475	1.355
3. Materialaufwand	21.765	22.415
4. Personalaufwand	1.935	1.980
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.655	3.960
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.380	3.315
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	795	770
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.810	3.000
10. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags erstattet	14.185	15.235
11. Jahresüberschuss	0	0

Voraussichtliche Finanzlage der infra fürth verkehr gmbh für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Prognose)

Plan-Kapitalflussrechnung	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022
	T€	T€
Angaben in		
Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung	-14.185	-15.235
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen	3.655	3.960
+/- Veränderung der Rückstellungen	-300	-1.000
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	0
+/- Nettoumlaufvermögen (ohne liquide Mittel)	-3.830	-430
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-14.660	-12.705
+ Einnahmen aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
- Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	-9.640	-7.870
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-9.640	-7.870
+ Einnahmen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
+ Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten	10.000	5.000
- Ausgaben aus der Tilgung von (Finanz)Krediten	-985	-1.360
+ Einnahmen aus Ertragszuschüssen	3.245	2.750
- Ausgaben aus Ergebnisverwendung	12.040	14.185
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	24.300	20.575
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0

Planzahlen der infra fürth verkehr gmbh der Jahre 2021 und 2022 (Prognose)

Planzahlen	2021	2022
Investitionen in T€	9.640	7.870
Produktion	0	0
Umsatz in T€	12.060	12.850
Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags erstattet	14.185	15.235
Jahresüberschuss	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Voraussichtliche Vermögenslage

Das Anlagevermögen des Emittenten wird in den Jahren 2021 und 2022 von 45.680 T€ auf 46.590 T€ leicht ansteigen. Das Anlagevermögen besteht dabei fast ausschließlich aus Sachanlagen. Die Sachanlagen umfassen dabei im Wesentlichen die U-Bahnanlagen, den Busbetriebshof und die Busse.

Der Emittent geht davon aus, dass sich das Umlaufvermögen in den Jahren 2021 und 2022 von 17.270 T€ auf 18.510 T€ erhöhen wird. Das Umlaufvermögen besteht dabei fast ausschließlich aus Forderungen aus dem Ergebnisabführungsvertrag gegen die infra fürth holding gmbh und den Sonstigen Vermögensgegenständen, welche hauptsächlich Vorsteuererstattungsansprüche aus Rechnungen des Folgejahres für Leistungen des laufenden Jahres umfassen. Der Emittent plant in den Jahren 2021 und 2022 über keine eigenen liquiden Mittel zu verfügen. Über das infra fürth konzern vorhandene Cash-Pooling-System kann der Emittent jedoch bedarfsgerecht liquide Mittel abrufen. Die Liquidität des Emittenten kann damit jederzeit sichergestellt werden, weshalb der Emittent auch davon ausgeht, fällige Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage leisten zu können.

Das Eigenkapital des Emittenten wird in den Jahren 2021 und 2022 mit 27.135 T€ konstant bleiben. Die Verbindlichkeiten des Emittenten werden in diesem Zeitraum bei Beträgen von 33.100 T€ und 36.250 T€ ansteigen. Bestandteil hiervon ist die geplante Fremdkapitalaufnahme über die angebotene Vermögensanlage in Höhe von voraussichtlichen 10 Mio. €.

Voraussichtliche Ertragslage

Der Emittent erwartet für 2020 aufgrund der Corona-Pandemie einen Rückgang der Umsatzerlöse auf ca. 10.000 T€ und würde damit ca. 2.200 T€ hinter der ursprünglichen Prognose zurückbleiben. Ab dem Jahr 2021 sollen die Umsatzerlöse wieder ansteigen und von 12.060 T€ in 2021 auf 12.850 T€ in 2022 ansteigen. Die Umsatzerlöse erwirtschaftet der Emittent dabei aus den Einnahmen aus dem öffentlichen Personennahverkehr. Die sonstigen betrieblichen Erträge werden sich in den Jahren 2021 auf 1.475 T€ und 2022 auf 1.355 T€ belaufen.

Der Materialaufwand des Emittenten wird sich in 2021 auf 21.765 T€ und in 2022 auf 22.415 T€ belaufen. Diese Position umfasst hauptsächlich die Instandhaltung und Erneuerung der zur Aufrechterhaltung des Bus- und U-Bahnbetriebs erforderlichen Betriebsmittel.

Beim Personalaufwand geht der Emittent von einer gleichbleibenden Personaldecke mit den üblichen jährlichen Lohnsteigerungen aus, sodass sich der Aufwand von 1.935 T€ in 2021 auf 1.980 T€ in 2022 erhöhen wird.

Die vom Emittenten jährlich leicht steigenden Abschreibungen von 3.655 T€ in 2021 und 3.960 in 2022 sind bedingt durch die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen Sachanlagen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden von 2.380 T€ in 2021 auf 3.315 T€ in 2022 ansteigen. Grund hierfür ist die geplante Sanierung des westlichen Bereichs des Omnibusbahnhofs. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge werden nicht erwirtschaftet. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen werden sich von 795 T€ in 2021 auf 770 T€ in 2022 leicht reduzieren. Der Emittent erwartet in 2021 Steuerzahlungen in Höhe von 2.810 T€ und in 2022 in Höhe von 3.000 T€.

Der Emittent wird auch in den Jahren 2021 und 2022 keinen Jahresüberschuss erzielen und erwartet einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.185 T€ für 2021 und 15.235 T€ für 2022. Dieser Jahresfehlbetrag ist von der infra fürth holding gmbh aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags zu erstatten.

Voraussichtliche Finanzlage

Da der Emittent als Tochterunternehmen der infra fürth holding gmbh einem Ergebnisabführungsvertrag unterliegt, wird der jeweilige Jahresfehlbetrag durch die infra fürth holding gmbh ausgeglichen.

Der Emittent geht in den Jahren 2021 und 2022 von einem negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von -14.660 T€ in 2021 und -12.705 T€ in 2022 aus.

Beim Cashflow aus Investitionstätigkeit erwartet der Emittent jährliche Ausgaben in 2021 in Höhe von -9.640 T€. In 2022 reduziert sich die Investitionstätigkeit auf einen Betrag von -7.870 T€. Die Investitionen in den Jahren 2021 und 2022 werden vollständig mit Fremdkapital finanziert. Bei der Finanzierung eines oder mehrerer zu identifizierender Anlageobjekte, plant der Emittent ausschließlich eine Finanzierung mit dem über die angebotene Vermögensanlage akquirierten Fremdkapital. Der Emittent stellt hierbei über ein internes Kontrollsystem sicher, dass zur Finanzierung der Anlageobjekte ausschließlich Fremdkapital aus der angebotenen Vermögensanlage verwendet wird. Der Emittent kann jedoch nicht ausschließen, dass Anlageobjekte teilweise auch mit bankenfinanziertem Fremdkapital finanziert werden.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Einnahmen aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten, die Tilgung von (Finanz) Krediten, die Einnahmen aus Investitionszuschüssen und die Ausgaben aus der Ergebnisverwendung und die Tilgung von (Finanz) Krediten. Der Emittent erwartet eine Abnahme des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit von 24.300 T€ in 2021 auf 20.575 T€ in 2022. Nimmt der Emittent in 2021 noch 10.000 T€ Fremdkapital über die angebotene Vermögensanlage auf, sollen in 2022 nur noch 5.000 T€ bankenfinanziertes Fremdkapital über das bestehende Cash-Pooling des infra fürth Konzerns aufgenommen werden.

Prüfung des Jahresabschlusses

Abschlussprüfer

Dünkel & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Fürth
Nürnberger Straße 147
90762 Fürth (Bayern)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die infra fürth verkehr gmbh, Fürth:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der infra fürth verkehr gmbh, Fürth - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Kapitalflussrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der infra fürth verkehr gmbh für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind

von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fürth, den 30. Juni 2020

Dünkel & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bernhard Dünkel, Wirtschaftsprüfer
Dr. Karl-Heinz Schrenker, Wirtschaftsprüfer

Gesellschaftsvertrag

[Stand: 04.07.2000]

§ 1 Firma und Sitz

- [1] Die Gesellschaft führt die Firma infra fürth verkehr gmbh.
- [2] Sitz der Gesellschaft ist Fürth.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- [1] Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Fürth, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern sowie der Betrieb anderer technischer Einrichtungen im Bereich des ÖPNV.
- [2] Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital/Stammeinlage

- [1] Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfzigundzwanzigtausend Euro).
- [2] Die Stammeinlage in gleicher Höhe übernimmt die infra fürth holding gmbh & co. kg.

§ 4 Leistung der Stammeinlage

Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen.

§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- [1] Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- [2] Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Fürth.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- [1] die Geschäftsführung,
- [2] der Aufsichtsrat,
- [3] die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- [1] Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- [2] Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam, oder von einem der Geschäftsführer/innen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einem/r Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis [Alleinvertretungsbefugnis] erteilen.
- [3] Die Geschäftsführer/innen haben die Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie durch die Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/innen auferlegt wird.
- [4] Die Geschäftsführer/innen sind für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder deren Tochter- oder Schwestergesellschaften sie ist und in denen die Geschäftsführer/innen eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- [1] Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 17 Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die Stadt Fürth entsendet 14 Mitglieder, die dem Stadtrat angehören. Ferner gehören dem Aufsichtsrat 2 Arbeitnehmervertreter an und zwar der jeweilige Vorsitzende des Betriebsrates der infra fürth gmbh und dessen Vertreter. Die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- [2] Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn 14 Mitglieder bestellt sind. Sie endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- [3] Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Fürth entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes fort.

- [4] Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- [5] Jedes entsandte oder bestimmte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- [6] Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- [7] Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes [AktG] Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.
- [8] Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Rahmen der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht über alle Sitzungsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- [1] Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- [2] Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von dem Geschäftsführer oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazu gehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung [maßgeblich ist das Datum des Poststempels] und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- [3] Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- [4] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung sämtlicher Mitglieder mindestens neun Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 2 Satz 3 bis 5 findet Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- [5] Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheit weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein muss.
- [6] Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [7] In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen [Fernschreiben, Telegramm, Telekopie, e-Mail] gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich vor dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
- [8] Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen, vom Aufsichtsrat zu genehmigen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates [im Wortlaut] anzugeben.
- [9] Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der infra fürth verkehr gmbh“ abgegeben.
- [10] Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Entscheidungen über die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- [1] Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden vertreten.
- [2] Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- [3] Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle der Gesellschaft:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,
 - b) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.
- [4] Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
 - c) Abschluss und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,

- d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
- e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
- f) Vergabe von
- aa) Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen, im Rahmen des Vermögensplanes, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
- bb) Architekten- und Ingenieurleistungen, wenn die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten ist,
- g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
- h) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehene Wertgrenze überschritten ist,
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- [5] Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- [6] Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen des Stadtrates gebunden.
- [4] Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. In diesen Fällen ist die Gesellschafterversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einberufungsverlangens einzuberufen.
- [5] Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- [6] Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 11 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- [7] Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Je 500,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- [8] Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist.
- [9] Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. § 11 Abs. 8 Satz 2 findet Anwendung.
- [10] Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
- [11] Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- [12] Die Gesellschafterversammlung erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- [1] Die Gesellschafterversammlung findet in Fürth statt.
- [2] Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 11 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 4 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.
- [3] Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- [1] Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern und deren Vertreter,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Verwendung des Jahresgewinns und den Vortrag oder die Abdeckung des Jahresverlustes,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - Auskunfts- und Einsichtsverweigerungen,
 - Einfordern von Nachschüssen,

- g) Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - h) Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft,
 - i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - j) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführer.
- [2] Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - b) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 7).
- [3] Alle sonstigen für die Stadt Fürth wichtigen ÖPNV-Angelegenheiten bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 15 Wirtschaftsplan

- [1] Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- [2] Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- [3] Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Geschäftsführung umgehend dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- [1] Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- [2] Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- [3] Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den

Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht und deren Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Die Geschäftsführung leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

- [4] Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- [5] Der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Fürth ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 17 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft können die Gesellschafter den Rückfall des Gesellschaftsvermögens verlangen.

§ 18 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Das Gleiche gilt bei evtl. auftretenden Vertragslücken.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer in Höhe von 1.500,- EUR.

Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens

§ 1 Konditionen des qualifizierten Nachrang-Darlehens

- (1) Der Anleger gewährt dem Emittenten ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen in Höhe der im Zeichnungsschein genannten Summe [nachfolgend „Darlehenssumme“].
- (2) Die Darlehenssumme beträgt mindestens 1.000,00 €, der Maximalbetrag 50.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag muss durch 1 000 ohne Rest teilbar sein.
- (3) Der Emittent plant ein Emissionsvolumen in Höhe von 10 Mio. €. Dem Emittenten steht das Recht zu, eine Erhöhungsoption auszuüben und das Emissionsvolumen auf 12,5 Mio. € anzuheben oder die Emission bereits vor Erreichen des Emissionsvolumens von 10 Mio. € vorzeitig zu schließen.
- (4) Der Anleger bietet dem Emittenten durch Übersendung des unterzeichneten Zeichnungsscheins den Vertragsschluss an. Damit wird kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages erworben. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande [Vertragsschluss].
- (5) Die Zahlung an den Emittenten erfolgt durch Überweisung zu 100 % innerhalb der vom Emittenten gesetzten Frist nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten auf das Konto des Emittenten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist, kann der Emittent vom Vertrag zurücktreten (§§ 346 ff. BGB).
- (6) Der Emittent bestätigt dem Anleger den Zeitpunkt des Zahlungseingangs und damit den Beginn der Zinslaufzeit in Textform [Brief, Telefax, E-Mail].
- (7) Es werden für die Darlehenssumme sowie für die Zinsen keine Sicherheiten gewährt.

§ 2 Anleger

Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person sein, die einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden ungekündigten Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh hat.

§ 3 Verzinsung

- (1) Die Darlehenssumme wird mit einem festen Zinssatz von 1,1 % p. a. verzinst.
- (2) Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Wertstellung der Darlehenssumme auf dem Konto des Emittenten. Bei unterjähriger Einzahlung werden die Zinsen für das erste Zinsjahr zeitanteilig berechnet.
- (3) Die Zinsberechnung erfolgt taggenau [Effektivzinsmethode]. Der letzte Anlagetag wird verzinst, der erste Anlagetag nicht.

§ 4 Zinsanpassungsklausel

- (1) Dem Emittenten steht das Recht zu, die in § 3 dieses Vertrages genannte Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens zum 01.01.2027 anzupassen.
- (2) Im Rahmen einer Ankündigung einer Zinsanpassung wird der Anleger spätestens sieben Monate vorher in Textform [Brief,

Telefax, E-Mail] vom Emittenten hierüber informiert. Die Zinsanpassung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Auszahlung der Zinsen

Der jährliche Zinsbetrag wird zum Ende eines jeden Zinsjahres fällig und spätestens mit der Fälligkeit auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto ausbezahlt.

§ 6 Qualifizierter Rangrücktritt/Aufrechnungsverbot

- (1) Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet oder die Liquidation des Emittenten durchgeführt werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Darlehensrückzahlungsforderungen des Anlegers (Zins- und Tilgungsleistungen) im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Im Rahmen einer Liquidation des Emittenten werden zuerst alle vorrangigen Forderungen Dritter befriedigt. Die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen sind im Insolvenzfall [gemäß § 39 Abs. 2 InsO] und Liquidationsfall des Emittenten nachrangig.
- (2) Die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung können außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und/oder Rückzahlung an den Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder an den Anleger und an sämtliche übrigen Anleger, deren Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche am selben Tage fällig werden einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist.
- (3) Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat der Emittent gegenüber dem Anleger durch geeignete Unterlagen (z. B. Bilanz), die durch einen neutralen Fachmann (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.
- (4) Vorstehende Rangrücktrittserklärung kann dazu führen, dass der Anleger mit seinen Forderungen, d. h. vor allem mit den Forderungen auf Zinszahlungen und Rückzahlung des qualifizierten Nachrang-Darlehens, teilweise oder ganz ausfällt [Teil- oder Totalverlust].
- (5) Der qualifizierte Rangrücktritt schließt die Aufrechnung von Forderungen des Anlegers gegen Forderungen des Emittenten aus.

§ 7 Laufzeit/Verlängerung

- (1) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2026 automatisch jeweils um ein weiteres Jahr bis längstens zum 31.12.2031,

sofern der Anleger keine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. erklärt. Zum 31.12.2031 endet der Vertrag, ohne dass eine Partei eine gesonderte Kündigung erklären muss.

§ 8 Ordentliche Kündigung

- [1] Den Parteien steht eine jährliche ordentliche Kündigungsmöglichkeit frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit (31.12.2026) und anschließend jährlich zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende zu.
- [2] Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen.
- [3] Die ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Telefax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

- [1] Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Anleger insbesondere, wenn der Emittent seiner Verpflichtung gemäß § 5 dieses Vertrages zur Auszahlung der Darlehenszinsen auch nach gesonderter Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht nachkommt.
- [2] Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Emittenten insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Ansprüche aus dem Vertrag auf Zahlung der Zinsen und/oder Rückzahlung der Darlehenssumme werden gepfändet.
 - b) Über das Vermögen des Anlegers wird das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder der Anleger eröffnet das Liquidationsverfahren.
 - c) Die Rechte des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten werden an Dritte übertragen oder abgetreten und der Vertragspartner des Emittenten ändert sich somit.
- [3] Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von vier Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.
- [4] Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Telefax und E-Mail reichen nicht aus.

§ 10 Fälligkeit der Rückzahlung

- [1] Bei Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf ist die gesamte Darlehenssumme zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen zum 31.12. des Beendigungsjahrs zur Rückzahlung fällig.
- [2] Im Falle einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag mit Zugang der wirksamen Kündigung beim Vertragspartner. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung der Darlehenssumme und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen wird frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird; der Emittent ist jedoch berechtigt, eine vorfällige Zahlung vorzunehmen. Die Rückzahlung der Darlehenssumme und der taggenau auf den Zeitpunkt der wirksamen Kündigung berechneten Zinsen erfolgt zu 100 % auf das im Zeichnungsschein genannte Konto.

§ 11 Bankverbindung des Anlegers

- [1] Auszahlungen (Zinsen und Tilgungen) werden von dem Emittenten auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto überwiesen.
- [2] Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Emittenten mitzuteilen. Kommt der Anleger dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der Emittent nicht für fehlerhafte Auszahlungen (Zinsen und Tilgungszahlung). Fehlzahlungen werden vom Emittenten nur dann nochmals durchgeführt, wenn die Fehlzahlung vom Emittenten verschuldet wurde oder die fehlgeleitete Auszahlung an den Emittenten zurückfließt.

§ 12 Mitteilungspflichten des Anlegers

- [1] Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung, unverzüglich bei dem Emittenten in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) anzuzeigen.
- [2] Dasselbe gilt dann, wenn der Anleger die in § 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Kommt der Anleger dieser Pflicht nicht unverzüglich gegenüber dem Emittenten nach, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die Verzinsung ab dem Zeitpunkt seiner unterlassenen Mitteilung.

§ 13 Übertragung/Begünstigung

- [1] Eine Übertragung der Ansprüche des Anlegers aus dem Vertrag gegenüber dem Emittenten an Dritte durch Abtretung ist nicht gestattet.
- [2] Im Falle des Todes des/eines Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln. Erfüllt der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht die in § 2 dieses Vertrages genannte Voraussetzung, Anleger sein zu

können, steht dem Emittent das Recht zur ordentlichen Kündigung unter Beachtung des § 8 Abs. 2 dieses Vertrages zu.

- [3] Eine Auszahlung an dritte Personen sowohl für die Zinszahlung als auch für die Rückzahlung der Darlehenssumme ist nicht möglich. Die Zahlungen des Emittenten erfolgen ausschließlich an den Anleger bzw. dessen Rechtsnachfolger.

§ 14 Sonstiges

- [1] Dem Anleger stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- oder Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Emittenten, dessen Verwaltung und Bilanzierung zu.
- [2] Der Anleger ist an Verlusten des Emittenten nicht beteiligt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- [1] Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- [2] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

Datenschutz

Allgemeine Datenschutzhinweise

- [1] Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die infra fürth verkehr gmbh, Leyher Str. 69 90763 Fürth, Tel. [0911] 9704-4000, Fax [0911] 9704-4001, kundenservice@infra-fuerth.de.
- [2] Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachlesen. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@infra-fuerth.de, Tel.: [0911] 9704-4000 zur Verfügung.
- [3] Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags über das qualifizierten Nachrang-Darlehen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- [4] Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra fürth verkehr gmbh erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags über das qualifizierten Nachrang-Darlehen erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.
- [5] Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags über das qualifizierten Nachrang-Darlehen und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- [6] Sie haben gegenüber der infra fürth verkehr gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

- [7] Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth verkehr gmbh widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung, bei Gewerbekunden nur mit Ihrer zumindest mutmaßlichen Einwilligung.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Darlehensgeber einverstanden, dass seine Angaben nach Maßgabe der EU-DSGVO und des BDSG zur Durchführung der Bürgerbeteiligung durch die infra fürth unternehmensgruppe sowie den externen Dienstleister (Dallmayer GmbH) erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung bzw. die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Der Darlehensgeber erklärt sich mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten insbesondere für die Bestimmung der in § 2 dieses Vertrages genannten Bedingungen mit den hinterlegten Kundendaten jederzeit abgeglichen werden können.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Darlehensgeber einverstanden, dass seine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen der infra fürth unternehmensgruppe (infra fürth holding gmbh, infra fürth gmbh, infra fürth bäder gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh, infra fürth service gmbh, infra fürth verkehr gmbh und infra fürth verkehr service gmbh) verarbeitet und genutzt werden. Die infra fürth unternehmensgruppe darf zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS (**bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes auf dem Zeichnungsschein streichen**) mit mir Kontakt aufnehmen. Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch [0911 9704-4000] bzw. schriftlich [infra fürth verkehr gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth/E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de/Telefax: 0911 9704-4001] widerrufen.

Fünf Schritte zur Zeichnung der Vermögensanlage

Verkaufsprospekt und VIB können auch ohne Registrierung (1. Schritt) angefordert werden und sind auf der Homepage der Schwestergesellschaft des Emittenten (infra fürth gmbh) unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht und einsehbar.

1.

Unverbindliche Registrierung für Neuanleger

Bitte nehmen Sie, falls nicht bereits geschehen, Ihre unverbindliche Registrierung für das qualifizierte Nachrang-Darlehen "ZukunftsAntrieb" vor und füllen hierfür das Interessentenformular unter www.infra-fuerth.de vollständig aus.

2.

Verkaufsprospekt und VIB gründlich lesen

Bitte lesen Sie den gesamten Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sorgfältig und aufmerksam durch, bevor Sie sich zur Zeichnung der angebotenen Vermögensanlage entschließen. Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre persönliche Situation und nehmen Sie bei Bedarf die Beratung einer steuerlichen und/oder rechtlichen Fachkraft in Anspruch.

3.

Ausfüllen des Zeichnungsscheins/Unterschrift auf dem VIB

Bitte füllen Sie den beigegefügtten Zeichnungsschein und das VIB vollständig und leserlich aus und senden beides im Original und an den jeweils dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben an die:

infra fürth verkehr gmbh
Bürgerbeteiligung
Leyher Straße 69
90763 Fürth

4.

Annahmeerklärung

Nach Annahme Ihres Zeichnungswunsches durch den Emittenten erhalten Sie eine schriftliche Annahmeerklärung sowie eine gegengezeichnete Kopie des Zeichnungsscheins und eine Kopie des VIB für Ihre Unterlagen.

5.

Überweisung des Beteiligungsbetrags

Bitte überweisen Sie die vollständige Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens erst nach Erhalt der Vertragsannahme vom Emittenten. Zahlen Sie die Darlehenssumme des qualifizierten Nachrang-Darlehens innerhalb der darin gesetzten Frist unter Angabe des Namens und der Vertragsnummer auf folgendes, als Ein- und Auszahlungsstelle fungierendes Konto ein:

Kontoinhaber: infra fürth verkehr gmbh
Bankinstitut: Sparkasse Fürth
IBAN: DE 03 7625 0000 0009 9999 13

Der anzugebende Verwendungszweck wird Ihnen ebenfalls mit der Vertragsannahme mitgeteilt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

infra fürth verkehr gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth
Telefax: 0911/9704-4901
E-Mail: buergerbeteiligung@infra-fuerth.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster Zeichnungsschein

Zeichnungsschein

für das Darlehen mit qualifizierter Nachrangklausel „ZukunftsAntrieb“
der infra fürth verkehr gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth

nachfolgend: Emittent

Anleger (Darlehensgeber)

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input checked="" type="checkbox"/> Geburtsdatum
Vorname, Nachname	<input checked="" type="checkbox"/> Steuer-Identifikationsnummer
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ, Ort	Kundennummer
	Telefonnummer

Ggf. Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner als weiterer Anleger (Darlehensgeber)

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	<input checked="" type="checkbox"/> Geburtsdatum
<input checked="" type="checkbox"/> Vorname, Nachname	<input checked="" type="checkbox"/> Steuer-Identifikationsnummer

Bankverbindung

<input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> E	IBAN
--	------

Darlehenssumme

Der Anleger gewährt dem Emittenten ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen in Höhe von

Betrag in Zahlen	€	Betrag in Worten	Euro
------------------	---	------------------	------

(minimal 1.000,00 €; maximal 50.000,00 €; teilbar durch 1.000 ohne Rest) zu den im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsbedingungen.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Anleger einverstanden, dass seine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen der infra fürth unternehmensgruppe (infra fürth holding gmbh, infra fürth gmbh, infra fürth bäder gmbh, infra fürth dienstleistung gmbh, infra fürth service gmbh, infra fürth verkehr gmbh und infra fürth verkehr service gmbh) verarbeitet und genutzt werden. Die infra fürth unternehmensgruppe darf zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen) mit mir Kontakt aufnehmen. Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.infra-fuerth.de/datenschutz nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch (0911 9704-4000) bzw. schriftlich (infra fürth verkehr gmbh, Leyher Str. 69, 90763 Fürth/E-Mail: kundenservice@infra-fuerth.de/Telefax: 0911 9704-4001) widerrufen.

Ort, Datum Unterschrift Darlehensgeber

Risikobelehrung

Ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen ist keine mündelsichere Kapitalanlage. Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlust). Im Einzelnen wird auf das Kapitel „Wesentliche rechtliche und tatsächliche Risiken der Vermögensanlage“ im Verkaufsprospekt verwiesen.

Empfangsbekanntnis und Einbeziehung der Widerrufsbelehrung

Mit der Unterschrift erklärt der Anleger, ein Exemplar des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts, des Vermögensanlagen-Informationsblatts, des Zeichnungsscheins und der Informationspflichten gemäß Art. 246b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) erhalten und inhaltlich verstanden zu haben. Zudem erklärt der Anleger, Kenntnis von der im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt abgedruckten Widerrufsbelehrung genommen zu haben.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Mit der Unterschrift werden die allgemeinen Datenschutzhinweise, welche in den FAQ bzw. dem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt abgedruckt sind, Bestandteil des Vertrages.

Unterschriften

<input checked="" type="checkbox"/> Ort, Datum	Fürth, den
<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift Darlehensgeber	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift weiterer Darlehensgeber
	infra fürth verkehr gmbh

Informationspflichten

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gem. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzgeschäfte über Finanzdienstleistungen geschlossen, ist die infra fürth verkehr gmbh verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Identität des Unternehmers mit öffentlichem Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

infra fürth verkehr gmbh

Registergericht: Amtsgericht Fürth

Registernummer: HRB 8090

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Fürth, die Bewirtschaftung von Parkflächen und Parkhäusern sowie der Betrieb anderer technischer Einrichtungen im Bereich des ÖPNV.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

Die Aufsichtsbehörde für die angebotene Vermögensanlage hinsichtlich einer Prüfung dieses Verkaufsprospekts gemäß § 8 VermAnlG in Bezug auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine inhaltliche Prüfung dieses Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht findet ebenso wenig statt wie eine laufende Aufsicht nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird

Marcus Steuerer (Geschäftsführer)

Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Art. 246b § 2 Abs. 1 Nummer 3 EGBGB und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten

infra fürth verkehr gmbh

vertr. d. d. Geschäftsführer Marcus Steuerer

Leyher Straße 69

90763 Fürth

Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Diese ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des qualifizierten Nachrang-Darlehens. Der Vertrag kommt durch Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger wirksam zustande (siehe § 1 Abs. 4 des qualifizierten Nachrang-Darlehens, Seite 70 des Verkaufsprospekts).

Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die Mindestdarlehenssumme beträgt 1.000,00 €, die Maximalsumme 50.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag kann in 1.000er-Schritten gewährt werden. Der Emittent erstellt für den Anleger eine jährliche Steuerbescheinigung. Der Emittent führt die Abgeltungssteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ab.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom- und/oder Erdgas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit der infra fürth gmbh abschließt, um ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Versorgungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Darüber hinausgehende Kosten fallen nicht an. Steuern oder Kosten, die nicht über den Emittenten abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden, fallen nicht an.

Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist Risiken unterworfen. Insofern wird auf die Risikobelehrung in diesem Verkaufsprospekt (Seiten 24 - 27) verwiesen.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant. Die Gültigkeit dieses Verkaufsprospekts ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht begrenzt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zeichnungssumme ist auf das Konto des Emittenten per Überweisung einzuzahlen. Die Einzahlungsfrist wird dem Anleger mit der Vertragsannahme durch den Emittenten mitgeteilt.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Derartige Kosten werden nicht vom Emittenten in Rechnung gestellt.

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat

Die Willenserklärung des Anlegers auf Abschluss eines Vertrags kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung [siehe Seite 75 des Verkaufsprospekts]. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das qualifizierte Nachrang-Darlehen hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2026.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Der Vertrag kann vom Anleger und vom Emittenten erstmals ordentlich zum 31.12.2026 und anschließend jährlich zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Emittent kann das qualifizierte Nachrang-Darlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, wenn alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh beendet werden. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt

erfolgen, zu dem der jeweilige Vertrag mit dem Anleger 24 Monate besteht. Enden alle Strom-, Erdgas- und Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit der infra fürth gmbh nach den ersten 18 Monaten der Laufzeit der Vermögensanlage, so kann eine ordentliche Kündigung jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen. Es gibt keine Vertragsstrafen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt
Bundesrepublik Deutschland

Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Anwendung findet ausschließlich deutsches Recht. Formell und sachlich zuständig ist die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat.

Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen

Vertrag und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

Gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen

Unbeschadet des Rechts, die ordentlichen Gerichte anzurufen, können die Beteiligten bei Streitigkeiten über die Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG). Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenordnung ist bei der Deutschen Bundesbank [Schlichtungsstelle], Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt a. M. oder Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main oder unter www.bundesbank.de erhältlich.

Das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme [ABl. L 135 vom 31. 5. 1994, S. 5] noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger [ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 22] fallen

Derartige Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen sind nicht vorgesehen.

Impressum

Anbieter/Emittent/Prospektverantwortlicher [Herausgeber]

infra fürth verkehr gmbh
Leyher Straße 69
90763 Fürth

Telefon: 0911 9704-4000
Telefax: 0911 9704-4001

E-Mail: buergerbeteiligung@infra-fuerth.de
www.infra-fuerth.de

Sitz der Gesellschaft

Fürth

Registergericht

Amtsgericht Fürth
Registernummer: HRB 8090

USt-Ident.Nr.

DE 209 5250490

Fotos

faszination-fuerth.de

